

Der Senat von Berlin
SenFin – P 6810-3/2020-2-1
Telefon 9(0)20 – 2916

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)

A. Problem

Aus Art. 33 Grundgesetz (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjek-

tive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG), dass wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 systemgerecht auf die beamteten Dienstkräfte übertragen. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, zum 1. Dezember 2022 eine Anpassung der Bezüge in Höhe von 2,8 % vorzunehmen. Dies entspricht der Festlegung im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, die Besoldungs- und Versorgung auch zukünftig auf dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer zu halten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit zwei Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17 u.a.) zur Problematik der amtsangemessenen Alimentation positioniert. In dem Beschluss 2 BvL 4/18 bestätigt das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation. Hiernach wird die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand dreier Prüfungsstufen beurteilt, wobei die erste Prüfungsstufe von besonderer Bedeutung ist. Diese teilt sich in fünf Parameter auf, wobei die Vermutung einer evidenten Missachtung des Alimentationsprinzips vorliegt, wenn drei dieser Parameter erfüllt sind.

- 1) Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifiergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im Land Berlin beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.

- 2) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 3) Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex beträgt mindestens fünf Prozent, ausgehend von einem zurückliegenden Zeitraum von 15 Jahren.
- 4) Parameter 4 spaltet sich in zwei Unterparameter auf
 - a) Bei einem systeminternen Besoldungsvergleich wird festgestellt, dass der Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre dauerhaft um mindestens zehn Prozent abgeschmolzen wurde.
 - b) In den unteren Besoldungsgruppen wird ein Mindestabstand von 15 Prozent zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung unterschritten.
- 5) Bei einem Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens (inkl. allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) im zu betrachtenden Land mit dem Einkommen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes liegt dieses 10 % unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum.

In dem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. geht das BVerfG auch unter Verweis auf den Beschluss 2 BvL 4/18 davon aus, dass der Besoldungsgesetzgeber die Grundbesoldung so bemisst, dass diese (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Es stellt sodann fest, dass beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern nicht zugemutet werden darf, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, darf der Besoldungsgesetzgeber von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender

Betrag lässt hierbei deutlich werden, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs.

Ferner werden folgende Problematiken mit diesem Gesetzentwurf berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27.01.2020 (Az.: VG 5 K 58.17) bedarf es einer Änderung des § 75a Abs. 2 LBG, um die anhand der hauptberuflichen Zeiten zu ermittelnden Dienstzeiten für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum rechtsicher feststellen zu können. Das Verwaltungsgericht Berlin führt in der Begründung zum vorgenannten Urteil vom 27.01.2020 aus, dass die in § 75a Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) enthaltene Bezugnahme auf eine „hauptberufliche Tätigkeit“ die Anerkennung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ausschließt. Gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 13/2016 vom 08.09.2016 zur Durchführung des § 75a LBG dient der Begriff „hauptberufliche Tätigkeiten“ im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG ausschließlich der Abgrenzung hauptberuflicher Zeiten in einem Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Zur Minimierung des verwaltungsmäßigen Aufwands soll weiterhin die derzeitige pauschale Anerkennung von Beurlaubungen gemäß dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 13/2016 ohne Herausrechnung von Beurlaubungszeiten beibehalten werden. Hierzu bedarf es der konkretisierenden Änderung des § 75a Absatz 2 LBG.

Mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 30. April 2020 (Drucksachen Nummern 18/2552 und 18/2639) wurde dem Senat aufgegeben, eine Regelung zu beschließen, nach welcher innerdeutsche Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeitenden des Senats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und nachgeordneten Behörden, landeseigenen Betriebe und Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich mit der Bahn zurückzulegen seien.

Für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 a.F. der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eine Einstellungszusage erhalten hat, wird eine Übergangsregelung benötigt.

Nach einem Urteil des Sächsischen Obergerichtes darf nach dem damaligen Wortlaut der Sächsischen Vollstreckungsvergütungsverordnung (Sächs-VVergVO) keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen vertreten wird. In Berlin ist es ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder einer Gerichtsvollzieherin durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, den Höchstbetrag nach § 10 Vollstreckungsvergütungsverordnung nur anteilig zu erhöhen. Daher wird eine entsprechende klarstellende Regelung in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung benötigt.

Im Rahmen der Föderalismusreform I, die am 1. September 2006 in Kraft getreten ist, fiel die bis dahin konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Besoldung und Versorgung der beamteten Dienstkräfte der Länder in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Beamtenversorgungsgesetz, das seit der Föderalismusreform I im Land Berlin als Bundesrecht fort galt, wurde mit Artikel IV des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 statisch mit dem Stand vom 31. August 2006 in das Berliner Landesrecht übergeleitet und seither mehrfach geändert. Die Verweise innerhalb des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurden bisher jedoch nicht durchgängig angepasst. Auch wurden Verweise in anderen Gesetzen auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz bisher nicht vollständig angeglichen. Es ist erforderlich, die Verweise im Landesbeamtenversorgungsgesetz und auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz, zum Beispiel im Landesbeamtengesetz, im Senatorenrecht, im Bezirksamtsmitgliedergesetz, im Landesbesoldungsgesetz und im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin zu aktualisieren.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 wurde die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen beamteten Dienstkräfte gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. In diesem Rahmen wurden auch die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnete, sowie deren Hinterbliebene sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

Gleichzeitig wurde die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 angehoben. In einigen Fällen, in denen neben der Mindestversorgung eine Rente bezogen wird, führte diese Umstellung infolge der Anrechnung von Renten zum 1. Januar 2021 zu einer nicht beabsichtigten und sachlich nicht gerechtfertigten Verringerung des Ruhegehalts. Für die betroffenen Versorgungsberechtigten soll eine Besitzstandsregelung geschaffen werden.

Die in § 6 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung vorgesehenen Selbstbehalte sind im Hinblick auf die in den Nebentätigkeitsverordnungen der anderen Bundesländer und des Bundes geregelten überwiegend höheren Höchstbeträge (Selbstbehalte) und zwischenzeitlich mehrfacher Besoldungserhöhungen im Land Berlin anpassungsbedürftig.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 um ein Gesamtvolumen von 2,8 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen Regelungen zu folgenden Themen vor:

- a) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der beamteten Dienstkräfte, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,
- b) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro ab 1. Dezember 2022,
- c) Erhöhung der Stellenzulagen um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,
- d) Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,24 Prozent ab 1. Dezember 2022,

- e) Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr nach der Erschwerniszulagenverordnung um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,
- f) Neufestlegung der Erhöhungsbeträge für die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 in den unteren Besoldungsgruppen (A 5 bis A 8),
- g) Neufestlegung der Familienzuschläge ab Stufe 4 in allen Besoldungsgruppen,
- h) Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte für das Land Berlin um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022,
- i) Übergangsregelung für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 a.F. der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst eine Einstellungszusage erhalten hat,
- j) klarstellende Regelung in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung zur Quotelung von Vertretungstagen.

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und sonstiger Gehaltsbestandteile, insbesondere der Erhöhung der Familienzuschläge, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsgemessenheit der Alimentation, die in den Entscheidungen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. vom 4. Mai 2020 bestätigt und vertieft wurde, festgelegt worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass das vom BVerfG aufgestellte Mindestabstandsgebot von den unteren Besoldungsgruppen zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung konsequent eingehalten wird. Auch die weiteren für die Amtsgemessenheit der Alimentation bedeutsamen Parameter werden allesamt eingehalten. Zudem werden beamtete Dienstkräfte mit kinderreichen Familien durch die Erhöhung des Familienzuschlags ab Stufe 4 ungeachtet ihrer Besoldungsgruppe im

Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht darauf verwiesen, für den Unterhalt von drei oder mehr Kindern auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Die derzeit großzügige und mit geringem Verwaltungsaufwand verbundene Festsetzung der Dienstzeiten für das Dienstjubiläum hat sich in der Praxis bewährt und wird durch die konkretisierende Änderung des § 75a Absatz 2 LBG bezüglich der für die zu ermittelnden Dienstzeiten für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum anzuerkennenden Zeiten weiterhin sichergestellt.

Darüber hinaus wird § 10 LBG um einen Anspruch auf Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ergänzt, der dann besteht, wenn im Einzelfall die jeweiligen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung erfüllt sind.

Mit der vorliegenden Änderung des § 77 Absatz 4 LBG erfolgt eine Regelung zu Dienstreisen mit der Bahn für beamtete Dienstkräfte des Landes.

Des Weiteren werden das Senatorengesetz, das Bezirksamtsmitgliedergesetz, das Landesbesoldungsgesetz, das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, das Landesbeamtenengesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz redaktionell überarbeitet. In das Landesbeamtenversorgungsgesetz wird darüber hinaus eine Übergangsregelung aufgenommen. Bezieher von Mindestversorgung, deren Ruhegehalt sich infolge des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) beim Zusammentreffen mit Renten verringerte, erhalten als Besitzstandswahrung eine Ausgleichzulage. Ferner werden die in der Nebentätigkeitsverordnung vorgesehenen Höchstbeträge für den Selbstbehalt, die seit dem Jahr 1988 nicht erhöht wurden, angepasst.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 142,2 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro und im Jahr 2023 rund 2,9 Mio. Euro.

Durch die Neufestsetzung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und der Neufestsetzung der Höhe des Familienzuschlags der Stufe 4 sowie Stufe 5 und höher entstehen im Jahr 2022 Minderkosten in Höhe von rund 40.000 Euro und im Jahr 2023 Minderkosten in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,24 Prozent im Jahr 2022 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 0,11 Mio. Euro und im Jahr 2023 1,26 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Amtszulagen werden sich im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten im Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,18 Mio. Euro ergeben.

Die Erhöhung des Grundbetrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung wird im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro zur Folge haben.

Für die Erhöhung der Beträge der Mehrarbeitsvergütungsverordnung entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Die Neufassung des § 72 (Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie) verursacht keine Mehrkosten, da sich dessen Inanspruchnahme innerhalb des bereits durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegten Besoldungsbudgets bewegen muss.

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind durch die Übergangsregelung in § 29 PolLVO zu erwarten. Die entsprechenden Personalmittel sind bereits in der Haushaltsplanung 2022/23 berücksichtigt.

Infolge der Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung entstehen dem Land Berlin keine Mehrkosten, weil die Regelung nur die bisherige Berechnungspraxis im Land Berlin abbildet. Die Änderung vermeidet vielmehr etwaige Mehrkosten, die dem Land Berlin ohne diese Klarstellung entstehen könnten.

Durch die Besitzstandsregelung für die Versorgungsberechtigten, deren Ruhegehalt sich infolge der Erhöhung der Mindestversorgung verringerte, entstehen für das Jahr 2021 Kosten von rund 90.000 Euro. Im Jahr 2022 entstehen Kosten in Höhe von rund 85.000 Euro.

Die Änderung des § 75a LBG ist kostenneutral, da die gesetzliche Regelung lediglich an die bereits geübte Praxis bei der Ermittlung der für das Dienstjubiläum relevanten Zeiten anknüpft.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung des § 77 Absatz 4 Landesbeamtengesetz verpflichtet beamtete Dienstkräfte des Landes zu einer Nutzung der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen. Durch Flugreisen entstehen im Vergleich zu Bahnreisen höhere Treibhausgasemissionen. Die beim Fliegen ausgestoßenen Stoffe wirken sich stärker auf den Treibhauseffekt aus als die bei einer Reise mit der Bahn. Die Neuregelung trägt zu einer Verringerung von Flugreisen und somit zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Positive Folgen für den Klimaschutz sind zu erwarten.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin P 6810 – 3/2020-2-1

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022
und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(BerlBVAnpG 2022)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2022

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2022

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. Dezember 2022 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 ausgehend von den sich aus Anlage 2 der Bekanntmachung vom 3. März 2021 ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Dezember 2022 um 50 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 3 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträgen, erhöht.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. Dezember 2022 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 6 bis 14 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträgen, erhöht.

(4) Ab 1. Dezember 2022

1. wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 123,73 Euro, in der Besoldungsgruppe A 6 auf 119,40 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 70,11 Euro festgelegt.
2. wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 180,60 Euro, in der Besoldungsgruppe A 6 auf 182,27 Euro, in der Besoldungsgruppe A 7 auf 183,27 und in der Besoldungsgruppe A 8 auf 159,86 Euro festgelegt.

(5) Ab 1. Dezember 2022

1. wird ein für das dritte zu berücksichtigende Kind zu gewählender Familienzuschlag der Stufe 4 in Höhe von 754,65 Euro über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt,
2. wird ein für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu gewählender Familienzuschlag der Stufe 5 und höher in Höhe von jeweils 631,07 Euro über dem Familienzuschlag der jeweils vorhergehenden Stufe gezahlt.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird neben dem Familienzuschlag kein Erhöhungsbetrag gezahlt.

§ 3

Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach dem § 2 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des

Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 68,18 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nachdem der Senat beschlossen hat, einen Gesetzentwurf, der die Anpassung der Besoldung nach Absatz 1 zum Gegenstand hat, dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, können vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus Abschläge oder Vorauszahlungen gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Auf den Bezüge- mitteilungen ist ein entsprechender Vorbehaltsvermerk anzubringen.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.“

3. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am < Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einsetzen > geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

(1) Einer zu gewinnenden beamteten Dienstkraft oder einer Richterin oder einem Richter kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können. In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kann eine Prämie nach Satz 1 nicht gewährt werden. Die Zahlung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 13 bleibt unberührt.

(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie soll grundsätzlich in einem Betrag gezahlt werden. Abweichend davon kann zur Vermeidung von haushalterischen Zwängen oder aus persönlichen Gründen der Prämienempfängerin oder dem Prämienempfänger die Prämie in Teilbeträgen für mindestens sechs Monate gezahlt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie einmalig für weitere 24 Monate weitgewährt werden, wenn – unterstellt, dass die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder der Richter noch nicht gewonnen wurde – die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 wieder oder immer noch vorlägen.

(3) Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder der besonderen Altersgrenzen nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 107 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Für die Gewährung der Prämie gelten für jeden Monat der Gewährung folgende Höchstsätze:

1. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 10 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie

2. in der Besoldungsgruppe W 1, den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 10 Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 erster Halbsatz um die Hälfte. Maßgeblich ist das jeweils zum Zeitpunkt der Prämiengewährung beziehungsweise deren Verlängerung geltende Grundgehalt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie über den Zeitraum, für den die Prämie gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
4. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie
5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie kann der maßgebliche Höchstsatz nach Absatz 4 Satz 1 um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinne von Satz 1 dar.

(7) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung einer beamteten Dienstkraft oder einer Richterin oder eines Richters aus dem Landesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt; das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1

und 2, Absatz 5 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. In den Fällen der Prämien-gewährung nach Satz 1 verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.

(8) Der beamteten Dienstkraft oder der RichterIn oder dem Richter, der oder dem die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewäh-rungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Gewährungszeitraum wird durch begründete Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Ge-währungszeitraums andauern, entsprechend verlängert. Ein Beschäftigungsverbot nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz-verordnung gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 2. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rück-forderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die die beamtete Dienstkraft, die RichterIn oder der Richter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die beamtete Dienstkraft, die RichterIn oder der Richter stirbt oder wegen Dienst-unfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(9) Zu den begründeten Unterbrechungen nach Absatz 8 Satz 2 zählen insbesondere Zeiten

1. der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtenge-setzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Richtergesetzes,
2. der Beurlaubung mit Dienstbezügen und ohne Dienstbezüge aus besonderen An-lässen nach § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung,
3. von krankheitsbedingtem Ausfall,
4. der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtenge-setzes in Verbindung mit § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes,
5. von Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 54c des Landesbeamtengesetzes.

(10) Die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Anlage II, Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung W.

(11) Bei Teilzeitbeschäftigung ist für die Prämie nach Absatz 1 der § 6 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ändert sich während des Zeitraums, für den die Prämie gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich die Prämie entsprechend.

(12) Die Ausgaben für die Prämien nach den Absätzen 1 und 7 einer Dienststelle dürfen zusammen 0,1 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(13) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(14) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten der Gewährung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie an die in Absatz 1 genannten beamteten Dienstkräfte oder an Richterinnen und an Richter durch Rechtsverordnung zu regeln und insbesondere die Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe näher zu bestimmen.“

5. In § 73a Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In der Landesbesoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe B 4 bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“ die Fußnote * gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Senatorengesetzes

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird“ durch die Wörter „ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes**

Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „und das 27. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes

erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 10 wird folgender Satz vorangestellt:

„Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.“

2. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

3. In § 75 Absatz 2 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

4. § 75a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes. Der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten

1. einer Beurlaubung mit und ohne Dienstbezüge,
2. einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und
3. eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes und eines freiwilligen Wehrdienstes, soweit sie nach § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 oder § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,

innerhalb der Dienstzeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zählen nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.“

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

6. Dem § 77 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen

1. dringender dienstlicher Gründe,
2. Reiseerschwernissen aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder
3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht,

das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich wird. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen.“

7. In § 98 Absatz 2 werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 112 erster Halbsatz werden die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. S. 54)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 15a werden die Wörter „und auf Zeit“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 67 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 108b wird folgende Angabe zu § 108c eingefügt:

„§ 108c Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“

2. In § 4 Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „seiner Laufbahngruppe entspricht“ die Wörter „oder das keiner Laufbahn angehört“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 8 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

5. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.

6. In § 9 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.

7. In § 10 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

8. In § 11 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ gestrichen.
10. In § 12a werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und die Wörter „Eintritt in den Ruhestand“ durch die Wörter „Beginn des Ruhestands“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 44 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt,“ gestrichen.
12. In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

13. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Erwerbseinkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

„Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Gleiches gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist.“

15. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Probe mit leitender Funktion im Sinne des § 97 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

17. In § 21 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

18. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach Buch 4, Abschnitt 1, Titel 7, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht“ durch „§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
20. In § 29 Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 61 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
22. In § 33 Absatz 5 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden, erhält er Unfallruhegehalt.“
- b) In Absatz 2 erster Halbsatz wird das Wort „getretenen“ durch das Wort „versetzten“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden ist“ und die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 8“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden ist“ und die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

25. In § 38 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.

26. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als Angehöriger eines Verbandes der Polizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder“

b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

27. In § 45 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle“ ersetzt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

29. § 47a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

c) In Absatz 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

30. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „besondere“ und nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zu treffen; sie kann diese Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.“

c) In Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

32. § 50a Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

33. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff.“ durch die Angabe „§ 35 oder § 235“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die

Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 525 Euro.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

35. § 54 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

36. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „nach § 12a, zuzüglich“ die Wörter „ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

37. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 21 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

38. § 60 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Ruhestandsbeamter seinen Verpflichtungen aus § 29 Absatz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.“

39. § 61 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

40. In § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 53 bis 56“ durch die Angabe „§§ 53 bis 56a“ ersetzt.

41. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

42. § 64 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen.“

43. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.

44. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

45. § 68 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.“

46. In § 70 Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

47. § 84 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.“

48. In § 85a Satz 1 werden die Wörter „§ 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Wörter „§ 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluss von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

50. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „am 1. Januar 1977“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „am 1. Januar 1977“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „Landesgesetze“ durch das Wort „Gesetze“ ersetzt.

51. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107
Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
und Zuständigkeitsregelungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen. Der Senat von Berlin kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

52. In § 107b Absatz 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

53. In § 108a werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff.“ durch die Angabe „§ 35 oder § 235“ ersetzt.

54. Nach § 108b wird folgender § 108c eingefügt:

„§108c

Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgrund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020

und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Versorgungsbezuges um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung weiterer Vorschriften

§ 1

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird die Angabe „3,74 Euro“ durch die Angabe „3,84 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 5 bis A 8“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „A2 bis A 4 13,69 Euro“ gestrichen, die Angabe „16,17 Euro“ durch die Angabe „16,62 Euro“, die Angabe „22,18 Euro“ durch die Angabe „22,80 Euro“ und die Angabe „30,58 Euro“ durch die Angabe „31,44 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20,68 Euro“ durch die Angabe „21,26 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „25,57 Euro“ durch die Angabe „26,29 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „30,37 Euro“ durch die Angabe „31,22 Euro“ ersetzt.
- dd) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „35,49 Euro“ jeweils durch die Angabe „36,48 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird die Angabe „3 681,30“ durch die Angabe „3 960“, die Angabe „4 294,85“ durch die Angabe „4 573“, die Angabe „4 908,40“ durch die Angabe „5 187“, die Angabe „5 521,95“ durch die Angabe „5 800“ und die Angabe „6 135,50“ durch die Angabe „6 414“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst –

§ 29 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst – vom 3. September 2021 (GVBl. S. 1102) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Wort „Dienstkräfte“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
2. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 findet für die im März 2022 einzustellenden lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber die zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Bewerbung geltende Vorschrift des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) weiter Anwendung.“

§ 5

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

§ 10 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV) vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Übernehmen mehrere Beamte die Vertretung eines verhinderten Beamten oder teilen sich mehrere Beamte die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle eines im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten steht ihnen die nach Satz 1 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeträge nach § 9 nur anteilig zu.“

Artikel 9

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt **am/mit Wirkung** vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 Nummer 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 Nummer 54 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (5) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 8 § 4 mit Wirkung vom 3. September 2021 in Kraft.

ENTWURF

A. Begründung

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) um die sich aus der erfolgten Bekanntmachung vom 3. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträge angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des LBeamVG sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von beamteten Dienstkräften beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen seines grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der beamteten Dienstkräfte, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –).

Die Bundesländer werden voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2022 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren.

Um das Besoldungsniveau im Anschluss an die Besoldungsanpassungen der letzten Jahre weiterhin konstant zu halten, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2022 zum 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erfolgen. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin entspricht dem Gesamtvolumen des Tarifabschlusses vom 29. November 2021. Für die Anwärtinnen und Anwärter wird analog zum Tarifabschluss der Länder eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Dezember 2022 in Höhe von 50 Euro erfolgen. Damit wird

den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der insbesondere in Folge der Corona-Krise angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Vorgaben des BVerfG zur Amtsangemessenheit der Alimentation

In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG ein Prüfschema zur Amtsangemessenheit der Alimentation entwickelt und fortwährend bestätigt, zuletzt mit dem Beschluss vom 4. Mai 2020 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/18. Anhand des Prüfschemas ermittelt das BVerfG in drei Prüfungsstufen, ob die Alimentation verfassungswidrig ist.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird anhand eines Orientierungsrahmens ermittelt, ob die Alimentsstruktur und das Alimentsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Dieser Orientierungsrahmen setzt sich aus fünf Parametern zusammen, die einzeln zu betrachten sind:

- 1) Der erste Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 2) Der zweite Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 3) Der dritte Parameter vergleicht die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betrachteten Land. Eine Verletzung dieses Parameters ist dann gegeben, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.
- 4) Der vierte Parameter nimmt einen systeminternen Besoldungsvergleich vor. Dieser setzt sich aus zwei getrennt zu betrachtenden Tatbeständen zusammen.
 - a) Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob sich die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 % verringert haben (Parameter 4a)). Denn die Amtsangemessenheit der Alimentation von beamteten Dienstkräften bzw. Richterinnen und Richtern in einer bestimmten Besoldungsgruppe bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung von beamteten Dienstkräften in anderen Besoldungsgruppen. Das sogenannte Abstandsgebot folgt aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG. Dieses untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie dem Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen

Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie beamteten Dienstkräften eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot

- b) Zum anderen ist das Mindestabstandsgebot zu wahren (Parameter 4b)). Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie. Da der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung die Grundbesoldung so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte ihre Familie als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Sofern das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, schlägt sich dies in der Weise bei höheren Besoldungsgruppen nieder, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

- 5) Der fünfte Parameter vergleicht die Besoldung des gegenständlich in den Blick genommenen Landes bzw. des Bundes mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder. Soweit das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich der gewährten Sonderzahlungen mehr als 10 % unter dem Durchschnitt der Dienstbezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegt, stellt dies ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation dar.

Sofern sich anhand der Würdigung der Feststellungen der ersten Prüfungsstufe im Wege einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, so sind auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten

Kriterien eingehend zu würdigen. Hierzu besteht indes kein Anlass, wenn auf der ersten Prüfungsstufe bei allen Parametern die vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Ist nach den beiden vorherigen Prüfungsstufen festzustellen, dass die Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ist auf der dritten Prüfungsstufe zu prüfen, ob im Ausnahmefall die Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Prüfung der Besoldung im Land Berlin nach den Vorgaben des BVerfG

Entsprechend der Maßgabe des BVerfG erfolgt anhand der soeben dargestellten fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe eine Betrachtung, ob die Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau grundsätzlich verfassungsgemäß ausgestaltet sind. Das BVerfG hält hierzu fest, dass sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg zeigt, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt. Es genügt dabei, dass die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert erfasst werden. Dies gilt entsprechend für die Ermittlung der Vergleichsgrößen.

- 1) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit.

Wie soeben bereits allgemein für die Ermittlung der Vergleichsgrößen ausgeführt, ist es auch für die Tariflohnentwicklung nicht erforderlich diese exakt zu berechnen, da lediglich Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung zu ermitteln sind.

Das BVerfG gibt vor, dass die Entwicklung der zurückliegenden 15 Jahre zu betrachten ist. Dementsprechend stellt die Anlage 1 (Parameter 1) die Besoldungsentwicklung zwischen den Jahren 2007 bis 2021 dar und setzt diese in Vergleich zur Tariflohnentwicklung im selben Zeitraum. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG wurden auf der ersten Prüfungsstufe die über alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge erfasst. Es wurden bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung die Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie Sockelbeträge und der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung außer Betracht gelassen. Entsprechend wurden bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Tariflöhne allein lineare Tarifierhöhungen erfasst. Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhungen.

Es ist ersichtlich, dass die Besoldung im betrachteten Zeitraum um 38,69 Prozent gestiegen ist, während die Tariflöhne im selben Zeitraum um 36,49 Prozent gestiegen sind. Dies bedeutet, dass der Besoldungsentwicklungsindex im maßgeblichen Zeitraum um 1,59 Prozent den Tarifentwicklungsindex übersteigt. Somit liegt keine Verletzung des ersten Parameters vor.

2) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Bei der Berechnung des Nominallohnindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, u.a. Statistischer Bericht N I 1 – vj 3/21 Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 2 (Parameter 2) ersichtlich ist, ist im zu betrachtenden Zeitraum von 2007 bis 2021 die Besoldung um 38,69 Prozent gestiegen. Dem steht eine Erhöhung des Nominallohns von 39,39 Prozent im selben Zeitraum gegenüber. Somit besteht eine Abweichung von 0,51 Prozent von der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex. Wie angeführt, sieht das BVerfG eine Verletzung dieses Parameters erst dann als gegeben an, wenn ein Abstand von über 5 % gegeben ist. Somit liegt keine Verletzung des zweiten Parameters vor.

3) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin wurden die Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (vgl. fortlaufende Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Statistischer Bericht M I 1 – vj 2/22 Berlin) in Ansatz gebracht.

Wie aus der Anlage 3 (Parameter 3) ersichtlich ist, steht eine Erhöhung des Besoldungsindex von 38,69 Prozent im zu betrachtenden Zeitraum von 2007 bis 2021 eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 22,02 Prozent gegenüber. In der Folge übersteigt die Entwicklung des Besoldungsindex die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im maßgeblichen Zeitraum um 12,02 %. Somit liegt keine Verletzung des dritten Parameters vor.

4) Systeminterner Besoldungsvergleich

a) Beachtung des Abstandsgebots

In Anlage 4a (Parameter 4a)) ist der geforderte systeminterne Besoldungsvergleich dargestellt. Es wird der Abstand des Grundgehaltsbetrags der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 mit dem Grundgehaltsbetrag der Endstufen in den Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13, R 2 und den Festgehältern in den Besoldungsgruppen R 4 und R 8 sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2022 verglichen. Es ist ersichtlich, dass sich im betrachteten Zeitraum die verglichenen Abstände nicht verringert haben. Laut dem BVerfG liegt eine Verletzung des Abstandsgebots erst dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 % verringert wurden. Das Abstandsgebot ist somit beachtet worden.

b) Beachtung des Mindestabstandsgebots

In seinem Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18) geht das BVerfG im Zusammenhang mit den Anforderungen des systeminternen Besoldungsvergleichs zudem detailliert auf den gebotenen Mindestabstand bei den zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Dieses Mindestabstandsgebot besagt laut dem BVerfG konkret, dass bei

der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbsschtigen beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird dann unterschritten, wenn die Nettoalimantation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist hierbei die aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl ist somit erst ab dem dritten Kind erforderlich. In diesem Zusammenhang weist das BVerfG darauf hin, dass insbesondere keine Verpflichtung besteht, das Grundgehalt so zu bemessen, dass beamtete Dienstkräfte und Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Es steht dem Besoldungsgesetzgeber ausdrücklich frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

In der Anlage 4b (Parameter 4b)) werden die Leistungen der sozialen Grundsicherung finanziell beziffert. Das Grundsicherungsniveau, welches zur Bestimmung der Mindestalimantation herangezogen wird, umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird. Unerheblich hierbei ist, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es hierbei frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Er ist jedoch daran gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen. Zur Ermittlung des Betrages, der einer beamteten Dienstkraft netto mindestens zur Verfügung stehen muss, wird anschließend der nunmehr finanziell bezifferte Umfang der Leistungen der sozialen Grundsicherung um 15 % erhöht.

Regelbedarfe

Für die Berechnung des Grundsicherungseinkommens für das BerlBVAnpG 2022 wurden die Beträge der Regelbedarfe der Grundsicherung aus der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 zu Grunde gelegt.

Entsprechend der Ausführungen des BVerfG im Beschluss 2 BvL 4/18 sind hinsichtlich der Kinder vorliegend die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet worden. Dementsprechend wurde ein gewichteter Regelsatz in Höhe von 317 Euro (aufgerundet) berücksichtigt. Hierbei wurde der Regelsatz der Stufe 4 (14 bis 17-jährige Kinder: 376 Euro) mit 4/18, der Regelsatz der Stufe 5 (6 bis 13-jährige Kinder: 311 Euro) mit 8/18 und der Regelsatz der Stufe 6 (0 bis 5-jährige Kinder: 285 Euro) mit 6/18 berücksichtigt.

Kosten der Unterkunft

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Werte

des 95 %-Perzentils für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern zurückgegriffen. Diese Auswertung wird durch die Bundesagentur für Arbeit beständig aktualisiert, zuletzt am 30.11.2021 unter dem Titel „Kosten der Unterkunft: 95%-Perzentil der Bedarfe KdU nach ausgewählten bedarfsgemeinschafts-Typen“. Vorliegend wurden die Kosten der Unterkunft jedoch abweichend vom 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit anhand der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 14. Dezember 2021 (ABl. S. 5519 ff.) festgelegten Richtwerte berücksichtigt. Das 95 %-Perzentil ist zur Bestimmung der Kosten der Unterkunft weniger geeignet, da es zu deutlichen Unschärfen führen kann. So ergab sich für das Land Berlin im Rahmen des 95 %-Perzentils eine überdurchschnittliche, in der Realität des Berliner Mietenspiegels nicht nachvollziehbare Erhöhung von 1.087 Euro im Jahr 2017 auf 1.460 Euro im Jahr 2020 (plus 34,3 Prozent in drei Jahren). Dies verdeutlicht, dass das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Land Berlin keine aussagekräftige Vergleichsgröße darstellt, da statistische Ausreißer den Wert unangemessen verzerren können. Würde man das 95 %-Perzentil bei der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung zu Grunde legen, so würde dies zu einer erheblichen Abweichung gegenüber den üblicherweise gezahlten Kosten der Unterkunft führen. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass ein Mindestabstand festgelegt werden würde, der weit über den Anforderungen des BVerfG liegt, nämlich der Orientierung an tatsächlich gewährten Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in der AV Wohnen festgelegten Richtwerte stimmen mit der Berliner Realität deutlich besser überein als das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit, da die Richtwerte auf dem Berliner Mietspiegel beruhen. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 24.08.2020 unter dem Titel „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)“ lagen die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Unterkunft einer Partnerbedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern in der Unterkunftsart Miete (bruttokalt) im Monat November 2021 im Land Berlin bei 655,20 Euro. Der Rückgriff auf die Unterkunftsart Miete ist sachgerecht, da Berlin eine Mieterstadt ist. Nach dem Wohnungsmarktbericht 2020 der Investitionsbank Berlin sind 84,25 % des Wohnungsbestandes in Berlin Mietwohnungen. Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der AV Wohnen wurde der Richtwert der monatlichen Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen (Nr. 3.2 Abs. 2 AV Wohnen) in Höhe von 713,70 Euro zuzüglich eines Zuschlags für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus des 1. Förderweges in Höhe von 10 Prozent (Nr. 3.2 Abs. 3 AV Wohnen) zu Grunde gelegt, mithin ein aufgerundeter Betrag in Höhe von 786 Euro. Dieser liegt rund 20 % Prozent über dem von der Bundesagentur für Arbeit angegebenen Durchschnittswert. Das 95 %-Perzentil der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2020 liegt rund 123 % über dem Durchschnitt des Monats November 2021. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn es berücksichtigt eine extreme Abweichung der höchsten fünf Prozent vom arithmetischen Mittel. Rund 20 % über dem Durchschnittswert sind ausreichend, um die Kosten der Unterkunft des weitaus größten Teils der beamteten Dienstkräfte abzubilden.

Heizkosten

Die monatlichen Heizkosten für eine vier Personen umfassende Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 128 Euro wurden aus der Anlage 2 zur AV Wohnen, berlinspezifisch gewichtet über die verschiedenen Heizarten (Heizöl: 17 %, Erdgas: 35 %, Fernwärme: 37 % und Wärmepumpe und Rest: 11 %; vgl. Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: www.bdew.de/media/documents/Pub_20191031_Wie-heizt-Deutschland-2019.pdf), bei einer Gebäudefläche von 501 m² bis 1000 m² errechnet. Auch hier wurde bei der Gebäudefläche der hohe Anteil von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern im Land Berlin berücksichtigt. Der in Ansatz gebrachte Wert von 133 Euro liegt rund 54,8 % über dem von der Bundesagentur für Arbeit genannten tatsächlichen Durchschnittswert von 85,91 Euro im November 2021, so dass regelmäßig auch eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Heizkostenabrechnungen geleistet werden können. Die laufenden Heizkosten des 95 %-Perzentils der Bundesagentur für Arbeit liegen mit 186 Euro rund 117 Prozent über diesem Durchschnittswert.

Die dargestellten Berechnungsmethodiken für eine Bedarfsgemeinschaft von vier Personen wurden in vergleichbarer Weise für die Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten für die sonstigen dargestellten Konstellationen (ledig ohne bzw. mit einem Kind, verheiratet ohne bzw. mit einem Kind) genutzt.

Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Bei der Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen Grundsicherungseinkommens wurden für Bildung und Teilhabe, analog zur Berechnungsweise des BVerfG, folgende Leistungen bzw. Beträge berücksichtigt:

- Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr, umgerechnet auf den Monat ($10 \text{ Schuljahre} \times 168,80 \text{ Euro} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 7,81 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- eine mehrtägige Kitafahrt für jedes Kind während der gesamten Kitazeit ($130,67 \text{ Euro} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Jahre} = 0,60 \text{ Euro je Monat und Kind}$),
- ein eintägiger Kita-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 3 Kitajahre ($5,49 \text{ Euro} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ Euro je Monat je Kind}$),
- ein eintägiger Schul-Ausflug im Jahr für jedes Kind für 10 Schuljahre ($7,54 \text{ Euro} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,35 \text{ Euro je Monat je Kind}$),
- da gemäß § 19 Absatz 3 Schulgesetz das Schulesen von Jahrgangsstufen 1 bis 6 kostenfrei ist, wurde nur für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Betrag von 4,36 Euro pro Menü angesetzt ($4,36 \text{ Euro} \times 21 \text{ Monatstage} \times 9 \text{ Monate} \times 4 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 15,26 \text{ Euro je Monat und Kind}$),

- Kitaessen, welches für jedes Kind im Jahr 276 Euro kostet (276 Euro x 3 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 3,83 je Monat und Kind),
- Schulbedarf, welcher für jedes Kind im Jahr 156 Euro kostet (156 Euro x 10 Schuljahre / 18 Jahre / 12 Monate = 7,22 je Monat und Kind),
- Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (Hortkosten), Jahrgangsstufen 1 und 2 sind kostenfrei, nach der Anlage 2a zum Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz-TKBG) gemäß Empfehlung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei einer Familie mit Grundsicherungseinkommen 2,5 Betreuungsstunden pro Kind (in der Regel Betreuungszeit 13:30 bis 16:00 Uhr) die niedrigste Gehaltsstufe und damit 8 Euro je Monat und Kind; für zwei Kinder jährlich 192 Euro; gemäß § 3 Absatz 3 TKBG für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent reduziert, entspricht 153,60 Euro jährlich (153,60 Euro x 4 Jahre / 18 Jahre / 12 Monate = 2,85 Euro für 2 Kinder je Monat und 1,78 Euro für 1 Kind je Monat),
- Betrag für soziale und kulturelle Teilhabe pauschal 15 Euro je Monat und Kind.

Sozialtarife und Rundfunkbeitrag

Das BVerfG führt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 aus, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt werden. Diesen werden zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ vornehmlich Dienstleistungen angeboten, beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Diese müssen bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards berücksichtigt werden. Da im Land Berlin Zahlen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht statistisch erfasst werden, wurden unter Orientierung am monatlichen Betrag für die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als geldwerter Vorteil dem Grundsicherungseinkommen monatlich pauschal 15 Euro pro Person hinzugerechnet.

Zudem sind Personen, die Leistungen der Grundsicherung empfangen, von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 18,36 € befreit. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Ermittlung des gebotenen Mindestabstands berücksichtigt.

Gegenüberstellung mit Nettoalimentation

Dem ermittelten Mindestabstand wird der der beamteten Dienstkraft zur Verfügung stehende Nettobetrag (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) gegenübergestellt. Im Rahmen der Prüfung nach den durch das BVerfG festgelegten Maßstäben trat in einzelnen Besoldungsgruppen zu Tage, dass bei Ehepaaren mit ein oder zwei Kindern

die Notwendigkeit eines Erhöhungsbetrags zum Familienzuschlags besteht. Dementsprechend sind in Art. 1 § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes Erhöhungsbeträge zu dem Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 festgelegt worden, mit Hilfe derer Familien, die aus drei oder aus vier Personen bestehen, amtsangemessen unterhalten werden können.

Wie die Anlage 4b (Parameter 4b)) darstellt, wird unter Berücksichtigung dieser Erhöhungsbeträge das Mindestabstandsgebot nunmehr konsequent eingehalten.

Die Steuerberechnung erfolgte mit Hilfe des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen. Als Berechnungsgrundlage wurden für eine ledige Person die Steuerklasse I ohne Kinderfreibeträge, für eine nicht verheiratete Person mit einem Kind die Steuerklasse II mit einem Kinderfreibetrag und für ein Ehepaar die Steuerklasse III mit keinem, einem oder zwei Kinderfreibeträgen festgelegt. Kirchensteuer wurde im Einklang mit der Vorgehensweise des BVerfG nicht in Abzug gebracht

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat mit Schreiben vom 11.08.2021 die Durchschnittsprämien seiner Mitglieder für die Kranken- und Pflegeversicherung bezüglich dem Versicherungsbedarf von beamteten Dienstkräften für die Jahre 2007 bis 2020 mitgeteilt. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen dem Verband noch keine Daten vor. Die Veränderungen in den Jahren 2021 und 2022 wurden daher aus den durchschnittlichen Anpassungen für die Jahre 2007 bis 2020 extrapoliert und jeweils mit 3,5 % pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei der Netto-Berechnung wurde nur der nach dem Bürgerentlastungsgesetz steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Privaten Krankenversicherung berücksichtigt (sogenannter BEG-Anteil). Dieser wurde vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit 79,8 % der Durchschnittsbeiträge angegeben.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurden bei der Steuerberechnung Krankenversicherungsbeträge in Höhe von monatlich 460 € ($[249 + 252 + 38 + 38] \times 0,798$) und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 40,76 € ($20,38 \times 2$), insgesamt abgerundete 501 Euro in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des netto zur Verfügung stehenden Jahreseinkommens nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und unter Berücksichtigung des gewährten Kindergelds wurden jeweils die vollen, tatsächlich zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ($249 + 252 + 38 + 38 + 20,38 + 20,38 = 617,76$ Euro, jährlich 7.413,12 Euro) von der Jahresnetto-besoldung abgezogen. In den Konstellationen, in denen kein oder nur ein Kind zu unterhalten ist, wurde der hierdurch geringere Beihilfebemessungssatz von 50 % für die beihilfeberechtigte Person bei den dargestellten Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

Die Berechnung der zu entrichtenden Steuer und des Solidaritätszuschlags erfolgte anhand der Steuersätze für das Jahr 2022.

Keine Übertragung des Mindestabstandsgebots auf beamtete Dienstkräfte im Ruhestand

Das BVerfG hat – auch in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 – bisher hinsichtlich der Versorgung den im Bereich der Besoldung geforderten Mindestabstand zur Grundsicherung nicht verlangt. Die Entscheidung ist auch nicht ohne Weiteres auf die Versorgung übertragbar. Insbesondere die Mindestversorgung kann nicht mit der den aktiven beamteten Dienstkräften gewährten Besoldung verglichen werden. Im Hinblick auf die Höhe der Versorgung ist die Zeit im aktiven Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Die amtsabhängige Mindestversorgung unterstellt unter Berücksichtigung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,79375 Prozent (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG) mit 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eine fiktive Dauer des Beamtenverhältnisses von rund 19,5 Jahren – unabhängig von dessen tatsächlicher Dauer. Um den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zu erreichen, bedarf es einer Dienstleistung von 40 Jahren. Eine eingeschränkte Dauer der Dienstleistung wirkt sich auch außerhalb der Mindestversorgung auf die Höhe der Versorgungsansprüche aus. Dies ist sachgerecht, um die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems sicherzustellen. Hierfür bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und entstehenden Versorgungsansprüchen (BVerfG, Beschluss vom 21.04.2015 - 2 BvR 1322/12, Rn. 87). Darüber hinaus wirkt sich die Erhöhung der Besoldungsbestandteile auch auf die spätere Versorgung aus. Das Land Berlin erhöht mit diesem Gesetz insbesondere auch die kinderbezogenen Besoldungsbestandteile deutlich, die auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gewährt werden. Auch hat ein großer Teil der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, der eine Mindestversorgung bezieht, neben dem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie nicht während ihres gesamten Berufslebens im Beamtenverhältnis gestanden haben. Dies führt zu weiteren Einkommen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes herangezogen werden können. Soweit das BVerfG ausführt, die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße und nicht Leitbild der Beamtenbesoldung, trifft dies auf die Versorgung nicht zu.

5) Quervergleich des jährlichen Bruttoeinkommens

In Anlage 5 (Parameter 5) ist der Abstand der Jahresbruttobesoldung im Land Berlin sowohl zu den Ländern als auch zum Bund und den Ländern mit dem Stand 31.12.2021 dargestellt. Die jeweils dargestellte Jahresbruttobesoldung umfasst das Grundgehalt der Endstufe, evtl. gewährte allgemeine Stellenzulagen/Strukturzulagen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die im Land Berlin gewährte Hauptstadtzulage. Wie aus der bezeichneten Anlage ersichtlich, beträgt der Abstand über alle Besoldungsgruppen hinweg zu den Ländern 0,037 % und zu Bund und Ländern 0,18 %. Die Vorgabe des BVerfG, dass das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 % unter dem Durchschnitt im Bund und in den anderen Ländern im selben Zeitraum liegen darf, wird also eingehalten. Auch bei der gesonderten Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen wird diese Vorgabe des BVerfG erfüllt. Eine Verletzung des fünften Parameters liegt somit nicht vor.

Da alle vom BVerfG vorgegebenen Parameter eingehalten werden, ergibt sich keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Es kann somit darauf verzichtet werden, die zweite und dritte Prüfungsstufe genauer in den Blick zu nehmen.

Beschluss des BVerfG zu kinderreichen Familien

Mit Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) hält das BVerfG fest, dass bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Werden die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richterinnen und Richtern und beamteten Dienstkräften nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundversicherung ausgehen. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag bringt zur Geltung, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs.

Anlage 6 stellt dar, wie hoch der monatliche Betrag ist, der einer Dienstkraft für den Unterhalt des dritten sowie des vierten und jedes weiteren Kindes netto zur Verfügung stehen muss. Hinsichtlich der für die Berechnung verwendeten Daten und Berechnungsmethodiken wird auf die obigen Ausführungen zur Beachtung des Mindestabstandsgebots verwiesen.

Der in Art. 1 § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes neu festgelegte Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher stellt sicher, dass der in Anlage 6 ausgewiesene Mindestbetrag in allen Besoldungsgruppen netto zur Verfügung steht. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden für die Ermittlung des brutto zu gewährenden Familienzuschlags die Dienstbezüge einer nach B 5 besoldeten Dienstkraft zu Grunde gelegt, da dies die höchste Besoldungsgruppe ist, die eine Laufbahnbeamtin bzw. ein Laufbahnbeamter erreichen kann. Dies führt im Endeffekt dazu, dass beamtete Dienstkräfte in den unteren Besoldungsgruppen auf Grund des im Vergleich geringeren Steuersatzes netto deutlich mehr als den ermittelten Mindestbetrag zur Verfügung haben.

Erhöhung der Stellenzulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden. Die Stellenzulagen werden daher um 2,8 Prozentpunkte erhöht.

Erhöhung Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Es erfolgt eine lineare Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr (Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst) um 2,8 Prozent, weil diese Zulage auch beim Bund und in den anderen

Bundesländern bei linearen Besoldungsanpassungen überwiegend berücksichtigt worden ist. Eine weitere Abkopplung dieser Zulage von allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und die hiermit verbundene Erhöhung der Betragsdifferenzen zum Bund und den anderen Bundesländern soll auf diese Weise vermieden werden.

Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungssätze

Die Mehrarbeitsvergütungssätze werden, wie in den vergangenen Jahren, in Höhe der linearen Anpassung der Besoldungsbezüge angepasst.

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

In Weiterentwicklung des bisher in § 72 geregelten Sonderzuschlages zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit wird nunmehr im Land Berlin eine Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie eingeführt. Die Prämie dient sowohl der Personalgewinnung als auch der Personalbindung und stellt ein besoldungsrechtliches Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter dar.

Aufgrund der im Land Berlin vorherrschenden Konkurrenzsituation zum Bund ist es notwendig, den Berliner Behörden Mittel zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richtern an die Hand zu geben. Eine im Jahr 2020 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass der bisher in § 72 geregelte Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nur sehr vereinzelt genutzt wurde, um qualifiziertes Personal zu gewinnen. Zur Unterstützung der Gewinnung von fachlich qualifizierten Dienstkräften in den Fällen des Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern wird daher in Anlehnung an die Regelung des Bundes sowie einzelner Bundesländer nunmehr auch im Land Berlin die Regelung modifiziert und sowohl in Bezug auf den möglichen Berechtigtenkreis als auch auf die Anwendbarkeit angepasst und optimiert.

Es ist nunmehr grundsätzlich möglich, sowohl die Personalgewinnungs- als auch die Personalbindungsprämie an beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter nahezu aller Besoldungsgruppen zu gewähren. Unter besonderen Voraussetzungen und in verminderter Höhe kann erstmalig auch eine Personalbindungsprämie gewährt werden, um abwanderungsbereites Personal zu halten. Zudem wird die Prämie als besondere Anreizwirkung nunmehr grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt. Abweichend davon kann in Ausnahmesituationen auch eine Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen.

Durch die Neugestaltung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie soll den Dienststellen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, welches Ihnen ermöglicht, dem aufgrund der Konkurrenz zum Bund und der Privatwirtschaft in vielen Bereichen spürbaren Mangel an qualifizierten Fachkräften entgegenzuwirken bzw. deren Abwanderung zu verhindern. Zudem ist aus dem Bericht zum Personalbestand des unmittelbaren Landesdienstes Berlin vom Januar 2021 zu erkennen, dass bis zum Jahr 2028 ein beträchtlicher Anteil an Beschäftigten in den Ruhestand treten wird. Die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie kann dazu beitragen, dass der in der Folge erforderliche qualifizierte Nachwuchs gewonnen und gehalten wird.

Aufgrund des insbesondere im IT-Bereich vorherrschenden Fachkräftemangels wird zudem für diese Personengruppe die Möglichkeit eröffnet, erhöhte Prämien zu zahlen.

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst –(PolLVO)

Es erfolgt eine Ergänzung der Übergangsvorschrift des § 29 PolLVO für den Personenkreis lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber, der als letzter Jahrgang nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eine Einstellungszusage erhalten hat.

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV)

Nach einem Urteil des Sächsischen Obergerichtspräsidenten darf nach dem damaligen Wortlaut der Sächs-VVergVO keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen vertreten wird. In Berlin ist es jedoch ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder einer Gerichtsvollzieherin durch mehrere Gerichtsvollzieher/innen, den Höchstbetrag nach § 10 Vollstreckungsvergütungsverordnung

nur anteilig zu erhöhen. Daher erfolgt eine entsprechende klarstellende Regelung auch in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung.

Geschlechtergerechte Sprache

Auf Grund der Anforderungen der Rechtsförmlichkeit nutzt dieser Entwurf lediglich die männliche Form, soweit der Entwurf vorsieht Regelungen in Gesetzen zu ändern, die bislang weit überwiegend nur die männliche Form verwenden (betrifft Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfs). Die Vorgaben der geschlechtergerechten Sprache sollen insoweit im Rahmen der beabsichtigten Schaffung eines einheitlichen Berliner Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2022

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird.

Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer beamteten Dienstkräfte nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile, die bereits im BerlBVAnpG 2021 linear erhöht wurden, erfasst. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten. Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen. Eine entsprechende Absichtserklärung enthielt die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG). Erstmals erfolgte daher die Anpassung der Stellenzulagen bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551). Näheres ergibt sich aus der Abgeordnetenhausdrucksache 18/1638 vom 6. Februar 2019.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Die lineare Erhöhung wird jedoch nur für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 bestimmt. Der Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Stufe 5 und höher wird auf Grund des Beschlusses 2 BvL 6/17 u.a. des BVerfG vom 04.05.2020 in Art. 1 § 2 Abs. 5 gesondert festgelegt.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,24 Prozent. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 18. März 2021 (GVBl. S. 266). Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Mit dieser Vorschrift werden die zusätzlich zum Familienzuschlag gewährten Erhöhungsbeträge in den Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 7 und A 8 neu festgelegt. Die vorgenommene Festlegung ist erforderlich, um den Vorgaben des BVerfG zum Mindestabstandsgebot (Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18) gerecht zu werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter Ziffer A. a).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird der Familienzuschlag der Stufe 4 sowie der Familienzuschlag der Stufe 5 und höher festgelegt. Die vorgenommene Festlegung ist erforderlich, um der Rechtsprechung des BVerfG zu kinderreichen Familien (Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 6/17 u.a.) gerecht zu werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter Ziffer A. a). Die im Vergleich zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 niedrigeren Beträge beruhen auf den erfolgten Steuererleichterungen im Jahr 2021, die erst mit dem vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden können. Diese haben zur Konsequenz, dass brutto ein niedrigerer Betrag ausreichend ist, um nach Abzug der Steuern den erforderlichen Netto-Mindestbetrag zu erreichen.

Satz 2 stellt klar, dass für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind neben dem Familienzuschlag kein Erhöhungsbetrag gezahlt wird. Dies beruht darauf, dass mit dem gesondert festgelegten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG ein Betrag gewährt wird, der 15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegt und es somit eines darüber hinaus zu gewährenden Erhöhungsbetrages nicht bedarf, um finanzielle Härten in den unteren Besoldungsgruppen auszugleichen.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten und neu festgelegten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2021) vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 146) erfolgten Bekanntmachung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 266) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive beamtete Dienstkräfte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 Prozent abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle beamteten Dienstkräfte und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Januar 2021 geltende Verminderungsbetrag (66,32 Euro) wird mit diesem Gesetz zum 1. Dezember 2022 (68,18 Euro) ersetzt.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE))

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung des § 14)

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die vergangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze ist es üblich geworden, Abschläge oder Vorauszahlungen auf die beabsichtigte lineare Besoldungserhöhung zu zahlen. Diese Zahlungen dienen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dem Überbrücken der Zeit zwischen dem rückwirkenden Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes und dem zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahren bis zur Verkündung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes.

Abschlags- oder Vorauszahlungen beruhen nicht auf einer förmlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzung, sondern auf einer verwaltungsinternen Zahlungsanweisung. Schon aus dem Begriff und dem Wesen der Abschlags- oder Vorauszahlung ergibt sich, dass die Bezüge, auch für die zurückliegende Zeit, erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig festgesetzt werden sollen.

Die Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes. Diese werden verrechnet oder zurückgefordert (ggf. auch nur anteilig), soweit der Gesetzentwurf, auf welchem die Abschläge oder Vorauszahlungen beruhen, und das

letztendlich verabschiedete Gesetz in Bezug auf die Höhe der Besoldungs- und/ oder Versorgungsanpassung voneinander abweichen.

Aus dem auf den Bezügemitteilungen auszubringenden Vorbehaltsvermerk ergibt sich ein ausdrücklicher Rückforderungsvorbehalt für etwaige Überzahlungen durch Anrechnung auf künftig zu gewährende Bezüge.

Dieser Vorbehalt ist im Hinblick auf die noch nicht endgültige Klärung der künftigen Bezügeansprüche sowohl notwendig als auch sachlich begründet. Die rechtliche Bedeutung eines solchen Vorbehaltes ist darin zu sehen, dass eine später etwa erforderliche niedrigere Festsetzung der Bezüge ohne Rücksicht auf einschränkende Widerrufsprinzipien rückwirkend (ex tunc) in Kraft gesetzt wird und hiernach zu viel gezahlte Bezüge zurückgefordert werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Dezember 1960, Az. VI C 65,57, Rn. 19; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 22. Juli 2013, Az.: 5 LA 111/13, Rn. 11 ff.; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 30. September 2015, Az.: M 21 K 14.3173, Rn. 48 ff., jeweils zitiert nach Juris).

Absatz 2 soll diese Verwaltungspraxis aus Rechtssicherheitsgründen gesetzlich verankern.

Abschlags- oder Vorauszahlungen können nur erfolgen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Wichtige Gründe, die einer Abschlags- oder Vorauszahlung entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn bereits bei Einbringung in das Abgeordnetenhaus Änderungen des ursprünglichen Entwurfs zu erwarten sind, die eine Prognose der zu zahlenden Besoldung unmöglich machen. Änderungen können unter anderem dann zu erwarten sein, wenn im Voraus keine sachgerechte Verständigung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände erzielt werden konnte. Auch aus finanziellen Erwägungen können Vorauszahlungen verneint werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 23 BBesG BE)

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu den Ausnahmetatbeständen, die das Laufbahnrecht in § 5 Absatz 3 LfbG normiert. Das Besoldungsrecht folgt damit dem Laufbahnrecht. Demzufolge ist es abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 LfbG nunmehr auch besoldungsrechtlich möglich, in einem höheren Einstiegsamt eingestellt zu werden. Da es sich um eine Ausnahme der grundsätzlichen Regelung der Absätze 1 und 2 handelt, ist für die Einstellung in einem höheren Einstiegsamt nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 LfbG im Besoldungsrecht die Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 33 Absatz 3 Satz 2 BBesG BE)

§ 33 Absatz 3 Satz 2 nimmt § 15a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Bezug. Dieser wird mit dem vorliegenden Gesetz geändert, da Regelungen für beamtete Dienstkräfte auf Zeit in leitender Funktion entfallen können. Denn das Landesbeamtenversorgungsgesetz sieht die Möglichkeit, beamtete Dienstkräfte auf Zeit in leitender Funktion zu ernennen, nicht mehr vor. Da der Regelungsinhalt von § 33 Absatz 3 Satz 2 jedoch nicht verändert werden soll, ist eine Bezugnahme auf § 15a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden

Fassung erforderlich. In einem neuen Landesbesoldungsgesetz wird hierzu eine eigenständige Regelung erforderlich sein.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 72 BBesG BE)

Zu § 72 Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt eine Ermessensentscheidung, wonach es möglich ist, einer zu gewinnenden Dienstkraft oder einer Richterin oder einem Richter eine nicht ruhegehaltsfähige Personalgewinnungsprämie zu zahlen, wenn ein Dienstposten auf anderem Wege nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für diese nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BBesG BE i.V.m. § 3 Landesbesoldungsgesetz bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nicht geboten.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 13 soll davon unberührt bleiben, da diese Vorschrift grundsätzlich den Verlust von bisher zustehenden Dienstbezügen bei einem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgleichen soll.

Auf die überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe im bisherigen § 72 Absatz 1 wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Gegenzug legt Absatz 4 zur Lenkung und Begrenzung des weiten behördlichen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie den Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind.

Zu § 72 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 begrenzt die Gewährung der Prämie auf höchstens 48 Monate. Im Gegensatz zur vorherigen in § 72 verankerten starren gesetzlichen Regelung zur Bezugsdauer wird in der Neuregelung auf eine solche nunmehr verzichtet. Damit ist es möglich, die Bezugsdauer entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse festzusetzen. Die Prämie soll grundsätzlich als Einmalzahlung gewährt werden, um die Anreizwirkung der Prämie in bestimmten Konkurrenzsituationen erhöhen zu können.

In Ausnahmefällen kann der Betrag in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden, um haushalterische Zwänge der obersten Dienstbehörde oder persönliche Gründe der Prämienempfängerin oder des Prämienempfängers zu berücksichtigen. Ein einmalig ausgezahlter Betrag trägt dazu bei, einen Gewöhnungseffekt durch langjährige Monatszahlungen nach derzeitigem Recht zu verhindern; aus diesem Grund stellt die Aufteilung in halbjährliche Teilbeträge die Ausnahme dar.

Die Prämienzahlungen sind unter Beachtung der Ausgabenhöchstgrenze von 0,1 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Zahlung wirksam wird. Prämienzahlungen mit einem mehrjährigen Gewährungszeitraum sind dementsprechend in der Regel in voller Höhe dem Jahr zuzuschlagen, in dem die Zahlung haushaltswirksam wird. Wird die Prämie davon abweichend in mehreren Teilbeträgen gewährt, so ist der jeweilige Teilbetrag entsprechend dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzuschlagen.

Es ist eine einmalige Wiedergewährung für max. 24 Monate möglich, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung wieder oder noch vorliegen, um die Anreizwirkung der

Prämie noch einmal zu erhöhen. Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden, wenn auch unter Ausschöpfung der Höchstdauer nach Satz 1 und der betragsmäßigen Höchstgrenze nach Absatz 3 eine anforderungsgerechte Besetzung des Dienstpostens dennoch nicht zu erreichen war.

Zu Absatz 3

Um die Prämie vom Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 43 abzugrenzen, soll die Prämie nur bis zum Erreichen der für die beamteten Dienstkräfte sowie die Richterinnen und Richter geltenden gesetzlichen allgemeinen und besonderen Altersgrenzen gewährt werden. Eine gleichzeitige Anwendung beider Instrumente ist nicht sachgerecht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden der Anwendungsbereich und die monatlichen Höchstbeträge der Prämie geregelt. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 72 wird die Möglichkeit eröffnet, neben den beamteten Dienstkräften mit aufsteigenden Gehältern und der Besoldungsgruppe W 1 die Prämie auch an beamtete Dienstkräfte der Besoldungsordnungen B sowie Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen R 3 und höher zu gewähren. Damit ist es nunmehr auch möglich, auch im Bereich der Führungskräfte mit besonderen Qualifikationen eine Personalgewinnungsprämie zu zahlen.

In Nummer 1 ist geregelt, dass die Prämie in der A-Besoldung sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, in denen es keine Festgehälter, sondern aufsteigende Gehälter gibt, 10 Prozent des jeweiligen Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen darf. Nummer 2 regelt die Höchstsätze in den Besoldungsgruppen W1, R 3 und höher sowie der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung B, in denen es Festgehälter gibt. In diesen Besoldungsgruppen darf die Prämie 10 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Die Höhe der Prämie entspricht der des bisherigen § 72. Die festgelegte Höchstgrenze gilt sowohl für die Einmalzahlungen der Prämie als auch für die Zahlung in Teilbeträgen. Der Gesamtbetrag der Einmalzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Monate, für die die Prämie festgesetzt wird, mit dem festgesetzten Betrag. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Dienstbehörden die Höhe der Prämie damit individuell und bedarfsgerecht ausgestalten.

Satz 2 legt fest, dass die Höhe der Prämie sowie der Beginn und das Ende des Gewährungszeitraumes festzusetzen sind. Mit der Festsetzung der Bezugsdauer legt die Behörde fest, für welchen kalendermäßig bestimmten Zeitraum der Prämiengewährung höchstens gezahlt wird. Die Festsetzung des Gewährungszeitraumes ist auch für die in Absatz 8 geregelte Rückzahlungsverpflichtung von Bedeutung.

Satz 4 dient der Klarstellung, dass die Prämien des § 72 nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 14 teilnehmen, sondern das jeweilige geltende Grundgehalt zum Zeitpunkt der Prämiengewährung maßgeblich für die Prämienhöhe ist.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Anforderungen, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Gewährung und die Höhe der Prämie zu berücksichtigen sind, konkretisiert. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei der Ermessensentscheidung über eine Prämiengewährung sind die in Absatz 4 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Dementsprechend kommt die Gewährung einer Prämie nicht in Betracht, wenn der freie Dienstposten oder die vakante Funktion auch ohne Zahlung einer Prämie anforderungsgerecht besetzt werden kann. „Anforderungsgerecht“ beschreibt in qualitativer Hinsicht das Personalgewinnungserfordernis umfassend. Maßgeblich hierfür ist das Anforderungsprofil, das – unter Berücksichtigung der Bestenauslese – die Anforderung eines Dienstpostens oder einer Funktion in einem Verwendungsbereich an die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder den Richter oder einer Funktion in einem Verwendungsbereich an die beamtete Dienstkraft oder die Richter oder den Richter beschreibt, bzw. in der Stellenausschreibung dokumentierte Erwartungen an die Bewerberin oder den Bewerber.

Zu Absatz 6:

Mit der Einfügung des Absatzes 6 wird in Erweiterung des Absatzes 1 eine neue besoldungsrechtliche Grundlage geschaffen, um eine betragsmäßig erhöhte Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie speziell zur Gewinnung von IT-Fachkräften zu schaffen.

Die Regelung des Absatzes 1 wird damit für diesen speziellen, besonders dringend benötigten Personenkreis der IT-Fachkräfte erweitert und bezüglich des in Absatz 4 geregelten Höchstbetrages der zu gewährenden Prämien um die Möglichkeit der Aufstockung um zusätzlich 10 % ergänzt.

Durch diese spezielle Vorschrift des Absatzes 6 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf gezielt und nachhaltig finanzielle Anreize für die Personalgewinnung speziell im IT-Bereich zu schaffen. Der Einsatz von Informationstechnologien hat sich zu einem wesentlichen Element der modernen und bürgernahen Verwaltung entwickelt. Entsprechend qualifiziertes IT-Fachpersonal ist ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung der IT-Sicherheit und den anhaltenden Erfolg der Digitalisierungsstrategie innerhalb der Verwaltung des Landes. Der Fachkräftemangel trifft die IT-Bereiche der öffentlichen Verwaltung in erheblichem Umfang. Daher muss der Versuch unternommen werden, die verfügbaren Stellen mit qualifizierten IT-Fachkräften zu besetzen, dieses Personal zu halten und fortzuentwickeln. Um gezielt Fachkräfte zu gewinnen beziehungsweise diese an den Dienstherrn zu binden, soll mit einem zusätzlichen finanziellen Anreiz auf den Fachkräftemangel reagiert werden können.

Mit dem die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie ergänzenden Absatz 6 wird eine speziell auf den IT-Bereich ausgerichtete Regelung eingeführt, um auf dringenden Personalbedarf zielgenau reagieren zu können. Die Prämie kann an beamtete Dienstkräfte mit Tätigkeiten im IT-Bereich gewährt werden. Davon umfasst sind konkret die Planung, Erstellung und Implementierung von Systemen der Informationstechnik, insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken sowie die Sicherstellung der Informationssicherheit. Ausgenommen von dieser Regelung sind dabei beamtete Dienstkräfte, die lediglich IT-Systeme anwenden.

Auf eine tatbestandliche Beschränkung der Vorschrift bezüglich besonderer Voraussetzungen insbesondere der Laufbahngruppe oder spezieller Bildungsabschlüsse wurde verzichtet. Damit soll eine möglichst umfängliche Anwendbarkeit der Norm für Dienstposten in der Informationstechnologie sichergestellt werden.

Die Verweisung auf § 72 Absatz 4, jedoch nicht auf Absatz 7, führt im Ergebnis dazu, dass die Erhöhung des Höchstsatzes nach § 72 Absatz 6 nur für neu zu gewinnendes Personal gilt. Eine Erhöhung des Höchstsatzes für Bestandspersonal ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 7:

Die Personalbindungsprämie kann gewährt werden, um zu verhindern, dass beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen oder Richter das Dienstverhältnis wegen lukrativer Angebote der Privatwirtschaft oder Wissenschaft oder eines anderen Dienstherrn beenden und abwandern. Das Angebot muss in Textform nach § 126b BGB vorliegen, beispielsweise in Form einer Email oder eines schriftlichen Angebots.

Es muss ein dringendes dienstliches, die Personalbindung rechtfertigendes Interesse am Verbleib der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters vorliegen. Mit der Personalbindungsprämie soll die Attraktivität des Dienstherrn und des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin gestärkt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Konkurrenz des Bundes. Es liegt dabei in der Verantwortung der obersten Dienstbehörde über die Notwendigkeit einer Prämie anhand des vorgelegten anderen Angebots, das zugleich die Funktion einer zahlungsbegründenden Unterlage erfüllt, und der Darlegungen der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters über eine beabsichtigte Abwanderung zu entscheiden. Nach Ablauf des Gewährungszeitraums kann die Prämie erneut gewährt werden, wenn ein neues Einstellungsangebot vorliegt.

Bei Gewährung einer Personalbindungsprämie verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.

Zu Absatz 8:

Mit der Personalgewinnungs- als auch Personalbindungsprämie geht die Verpflichtung einher, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen (dies gilt für Prämien nach den Absätzen 1 und 7). Wird der Gewährungszeitraum unterbrochen, ist er grundsätzlich entsprechend zu verlängern.

Die Prämie ist in den Fällen nach Absatz 8 Satz 4 in voller Höhe zurückzufordern. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die beamtete Dienstkraft oder Richterin oder Richter als auch für den Dienstherrn verbessern. Wenn jedoch Gründe vorliegen, die die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder der Richter nicht zu vertreten hat, kann bei der Rückforderungsentscheidung aus Billigkeitsgründen abweichend verfahren werden. Im Fall des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder des Richters ist von Rückforderungen abzusehen. Unterbrechungen verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend, wenn sie zusammengerechnet mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen.

Zu Absatz 9:

In Absatz 9 werden Zeiten begründeter Unterbrechungen genannt, die den in Absatz 8 Satz 2 genannten Gewährungszeitraum in seiner Summe entsprechend verlängern. Die Aufzählung in Absatz 9 ist nicht abschließend.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 stellt klar, dass die Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie im Bereich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 nicht neben einer Zulage nach Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung W gewährt wird, da diese bereits zum Zwecke der Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen gewährt werden kann.

Zu Absatz 11:

Durch die Verweisung in Satz 1 wird den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung Rechnung getragen. Bei der erstmaligen Gewährung ist bei der Bemessung der Höhe der Prämie eine Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Verändert sich der Beschäftigungsumfang während der Gewährung (dies kann aufgrund einer frei gewählten Änderung der Arbeitszeit oder aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit der Fall sein), ist die Prämie entsprechend anzupassen. Wurde die Prämie als Einmalzahlung gewährt, führt die Anpassung der Prämie zur anteiligen Rückzahlung durch die Empfängerin oder den Empfänger oder zur Nachzahlung durch den Dienstherrn. Die Rückzahlung muss nicht sofort bei Veränderung der Arbeitszeit geltend gemacht werden. Vielmehr kann der Dienstherr insoweit zunächst die weitere Entwicklung abwarten beziehungsweise den entsprechenden Betrag erst nach Ablauf eines Jahres zurückfordern.

Zu Absatz 12:

Die Regelung in Satz 1 bestimmt, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen eingesetzt werden können. Die Regelung entspricht der des bisherigen § 72. Die Ausgabengrenze für die Prämien beträgt 0,1 Prozentpunkte der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel. Damit wird der Charakter eines nur in Ausnahmefällen einzusetzenden Instruments nicht verändert.

Zu Absatz 13:

Die Prämien werden hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Ausgestaltung ihres Einsatzes grundsätzlich in das Ermessen der obersten Dienstbehörden oder an die von ihr bestimmte Stelle gestellt.

Zu Absatz 14:

Absatz 14 enthält eine Verordnungsermächtigung, die es der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bei Bedarf ermöglicht, Einzelheiten zur Prämiengewährung durch Rechtsverordnung zu regeln. Zu den möglichen Verordnungsinhalten zählen

z.B. Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe, die per Rechtsverordnung näher zu bestimmen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 73a Satz 3 BBesG BE)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 23 BBesG BE)

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu den Ausnahmetatbeständen, die das Laufbahnrecht in § 5 Absatz 3 LfbG normiert. Das Besoldungsrecht folgt damit dem Laufbahnrecht. Demzufolge ist es abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 LfbG nunmehr auch besoldungsrechtlich möglich, in einem höheren Einstiegsamt eingestellt zu werden. Da es sich um eine Ausnahme der grundsätzlichen Regelung der Absätze 1 und 2 handelt, ist für die Einstellung in einem höheren Einstiegsamt nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 LfbG im Besoldungsrecht die Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Es kann im Land Berlin keine Fälle einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes alte Fassung oder § 111 des Landesbeamtengesetzes mehr geben. Für einen Anspruch auf Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes alte Fassung oder § 111 des Landesbeamtengesetzes musste die beamtete Dienstkraft das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

In der Besoldungsgruppe B 4 ist die Fußnote an der Amtsbezeichnung des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales zu streichen, da das Amt aufgrund der ausgeübten Funktionen, Verantwortung sowie der Größe und der Bedeutung der Behörde eine dauerhafte Wertigkeit der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 4 rechtfertigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Senatorengesetzes - SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 11 Absatz 5 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 20 SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 SenG)

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 2 Satz 2 SenG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes - BAMG)

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 BAMG)

Für das in § 1 Absatz 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes bisher vorgesehene Mindestalter von 27 Jahren für die Wahl in ein Bezirksamt besteht keine sachliche Rechtfertigung. Die Altersgrenze wird daher im Zuge des Abbaus von Altersdiskriminierung aufgehoben.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 3 BAMG)

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 2 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 4 Satz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a (§ 3a Absatz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 BAMG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes - LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 10 Satz 1 LBG)

Der neu eingefügte Satz 1 normiert in Ergänzung zu § 10 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) einen Anspruch auf Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Das Beamtenstatusgesetz regelt selbst keinen Ernennungsanspruch, sondern bestimmt nur Voraussetzungen der Lebenszeiternennung. § 10 BeamtStG bestimmt insoweit, dass nur diejenige bzw. derjenige in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden darf, die bzw. der sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Diese im Beamtenstatusgesetz vorgesehene Höchstdauer wird durch § 11 Absatz 1 Satz 2 Laufbahngesetz (LfbG) in Verbindung mit § 11 Absatz 9 Satz 1 LfbG ausgestaltet. § 11 Absatz 1 Satz 2 LfbG sieht vor, dass die Regelprobezeit drei Jahre beträgt. Nach § 11 Absatz 9 Satz 1 LfbG kann zudem eine Verlängerung der Probezeit um höchstens zwei Jahre erfolgen, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Eine entsprechend der genannten Regelungen bis zur maximal möglichen Höchstdauer verlängerte Probezeit entspricht damit der in § 10 Satz 1 BeamtStG vorgesehenen Höchstdauer von fünf Jahren.

Durch den neu eingefügten Satz 1 wird die im Land Berlin herrschende Verwaltungspraxis, die darin besteht, dass bei Vorliegen sämtlicher beamtenrechtlicher Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt wird, gesetzlich normiert. Diese Praxis ist Ausdruck des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips, welches zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) gehört. Danach soll die verbeamtete Dienstkraft nicht sinnwidrig in der Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben, wenn sie sich bewährt hat und auch alle übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG bildet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regel. Das Beamtenverhältnis auf Probe dient dementsprechend nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG lediglich der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Wenn die verbeamtete Dienstkraft sich in der Probezeit hinsichtlich der in Art. 33 Absatz 2 GG, § 9 BeamtStG genannten Kriterien bewährt hat, besteht nach der Neuregelung ein Rechtsanspruch auf Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 34 Absatz 5 LBG)

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird klargestellt, dass früheren beamteten Dienstkräften nach einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis finanzielle Leistungen dann noch zustehen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist und die insoweit normierten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (z.B. Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 LBeamtVG).

Der nun angefügte Halbsatz „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ war in § 70 Absatz 1 Satz 1 LBG in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung (Vorgängervorschrift des § 34 Absatz 5 LBG) enthalten und ist seinerzeit anlässlich der Neufassung des Landesbeamtengesetzes - vgl. Artikel I des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) - versehentlich nicht in § 34 LBG übernommen worden.“

Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 75 Absatz 2 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 75a Absatz 2 LBG-Dienstjubiläum)

Neben einer redaktionellen Änderung enthält die Neufassung des § 75a Absatz 2 LBG eine Konkretisierung bezüglich der den hauptberuflichen Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gleichgestellten Zeiten nach dem neuen Satz 2. Zudem werden in Satz 3 Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst von der Anrechnung auf die Dienstzeit ausgenommen.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27.01.2020 (Az: VG 5 K 58/17) hatte dieses die grundsätzliche Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Dienstzeiten für die Festsetzung des für das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht Berlin kam in dem vorliegenden Einzelfall letztlich zu dem Schluss, dass auf Grund des in § 75a Absatz 2 LBG verwendeten Begriffs der „hauptberuflichen Zeiten“ ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht berücksichtigt werden können.

Wie bereits im Rundschreiben I Nummer 13/2016 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dargelegt, sollen alle zurückgelegten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) als Dienstzeit im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG gelten. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 29 BBesG BE sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes gleich.

Der Begriff „hauptberufliche Tätigkeiten“ im Sinne des § 75a Absatz 2 LBG sollte nach dem Rundschreiben I Nummer 13/2016 ausschließlich der Abgrenzung hauptberuflicher Zeiten in einem Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dienen.

Als „hauptberufliche Zeiten“ sollen daher alle Dienstzeiten zählen, die zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 BBesG BE bestehen bzw. bestanden. Der Beschäftigungsumfang sowie eventuelle Beurlaubungszeiten mit oder ohne Dienstbezüge, die innerhalb dieser Dienstzeiten liegen, sollen nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages führen bzw. nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten verringern. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Elternzeiten.

Zeiten eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes sowie Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes sollen berücksichtigt werden, soweit sie nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG; § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 und § 16

Absatz 7) wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind.

Soweit verbeamtete Dienstkräfte während des Beschäftigungsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wurden, sind sie gemäß § 9 ArbPISchG in dieser Zeit beurlaubt. Daher sollen diese Zeiten ebenfalls nicht zum Hinausschieben des Jubiläumstages führen bzw. nicht die für das Dienstjubiläum zu berücksichtigenden Dienstzeiten verringern.

Bereits mit dem Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumsszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333) wurde das Ziel der Schaffung einer im Verwaltungsvollzug möglichst einfachen Regelung verfolgt. Auf Grund dessen, dass die Jubiläumsszuwendung als Fürsorgeleistung des Dienstherrn anzusehen ist, besteht für den Gesetzgeber hier ein weiterer Gestaltungsspielraum bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung. Das Konzept der sehr weitreichenden Honorierung langjähriger Dienstherrentreue hat sich seit der Wiedereinführung der Jubiläumsszuwendung zum 01.01.2016 in der Praxis bewährt und soll in dieser Weise fortgeführt werden.

Daher wurde zur Verdeutlichung die bisherige Regelung bezüglich der Anrechnung von hauptberuflichen Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 75a Absatz 2 Satz 1 durch die Neufassung gemäß Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes um die in § 75a Absatz 2 Satz 2 genannten Tatbestände erweitert, die den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt sind. Zudem wurden Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst von der Anrechnung als Dienstzeit im Sinne der Regelung ausgenommen.

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 76 LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a (§ 76 Absatz 1 LBG)

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 76 Absatz 1 Satz 3 LBG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 76 Absatz 1 Satz 4 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b (§ 76 Absatz 3 Satz 7 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 77 Absatz 4 LBG)

Zu § 77 Absatz 4 Satz 3:

§ 77 Absatz 4 Satz 3 legt fest, dass innerdeutsche Dienstreisen mit anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln als der Bahn nur in den geregelten Ausnahmefällen zurückgelegt werden dürfen. Die Ausnahmefälle in § 77 Absatz 4 Satz 3 dienen dazu, die Dauer der Dienstreise erheblich zu reduzieren.

Dringende dienstliche Gründe gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 gelten in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29. April 2004 – 2 C 21.03, BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2009 – 2 C 68.08) als Gründe mit erhöhter Prioritätsstufe, deren Bedeutung über das Normalmaß hinausgeht und die ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen erfordern, um einen effektiven dienstlichen Betrieb zu gewährleisten. Ein dringender dienstlicher Grund liegt vor, wenn mehrere dienstliche Geschäfte mit erhöhter Prioritätsstufe persönlich durch die verbeamtete Dienstkraft an verschiedenen Stellen an einem Tag oder innerhalb von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wahrgenommen werden müssen und bei Benutzung der Bahn in dieser Zeit nicht erledigt werden können.

§ 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 gilt für dauerhafte und vorübergehende erhebliche körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung muss im Einzelfall die Nutzung der Bahn für eine Dienstreise zu einer tatsächlichen Reiseerschwerung für die verbeamtete Dienstkraft führen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund einer erheblichen körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung das längere Sitzen in der Bahn Schmerzen verursacht und somit zu einer tatsächlichen Reiseerschwerung führt, sodass die Nutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erforderlich wird. Dass aufgrund erheblicher gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen eine Reiseerschwerung entsteht, ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 ist angelehnt an Nummer 4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005, zuletzt geändert durch die vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2021 (GMBI. S. 1390). Nach dieser Vorschrift können Flugkosten in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden nicht besteht.

In § 77 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 genannte pflegebedürftige nahe Angehörige umfassen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Geschwister oder Kinder.

Zu § 77 Absatz 4 Satz 4:

Einer der in § 77 Absatz 4 Satz 3 genannten Ausnahmefälle ist nach § 77 Absatz 4 Satz 4 im Dienstreiseantrag darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 98 Absatz 2 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nummer 8 (§ 112 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 7 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (Angabe zu § 15a LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 15a.

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b (Angabe zu § 67 LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 67.

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe c (Angabe zu § 108c LBeamtVG in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Einfügung des neuen § 108c.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 5 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c (§ 5 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen im Rahmen des 2. Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) korrigiert.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 6 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LBeamtVG)

Die Vorschrift findet im Land Berlin keine Anwendung mehr, um den Vorgaben des Unionsrechts hinsichtlich der Vermeidung einer Altersdiskriminierung zu entsprechen. Durch die Streichung wird Rechtssicherheit für die beamteten Dienstkräfte erreicht. Somit wird sowohl das einzelne Beamtenverhältnis als auch die jeweilige Alterssicherung aus dem Blickwinkel der einzelnen Betroffenen betrachtet. Hiernach darf eine Beamten dienstzeit nicht allein deswegen von der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen werden, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurde. Die Benachteiligung dieser entsprechenden Zeitabschnitte hinsichtlich ihrer (Aus-) Wirkungen auf die Alterssicherung der beamteten Dienstkräfte wird durch die Änderung beseitigt.

Mit Rundschreiben I Nummer 18/2014 vom 01.10.2014 hatte die seinerzeit für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport festgestellt, dass der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts es gebietet, die auf das 17. Lebensjahr rekurrierenden Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, des § 8 Absatz 1, des § 9 Absatz 1, des § 10 Satz 1, des § 11 Satz 1, des § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 13 Absatz 2 Satz 1, des § 14 a Absatz 2 Satz 1, des § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie des § 66 Absatz 9 Satz 1 wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG nicht mehr anzuwenden.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Satz 8 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung fand auch bisher im Land Berlin keine Anwendung. Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Altersteilzeit war bisher abweichend von Satz 8 in § 8 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes geregelt. Da es keine Altersteilzeitfälle mehr im Land Berlin gibt (siehe auch Begründung zu Artikel 5 Nummer 2), ist die Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 8 Absatz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 9 Absatz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 10 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 11 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 12 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 10 (§ 12a LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 11 (§ 13 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 12 (§ 14 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Der Begriff des erdienten Ruhegehalts umfasst vom Sinn und Zwecke der Vorschrift her alle Regelungen, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet. Mit einzubeziehen sind demnach auch die Regelungen zum Versorgungsabschlag nach Absatz 3.

Zu Artikel 7 Nummer 13 (§ 14a LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe a (§ 14a Absatz 1 LBeamtVG)

Die Neufassung des Absatzes 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen.
- In Nummer 4 wird der Einkommensbetrag, der hinsichtlich der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes unschädlich ist, auf durchschnittlich 525 Euro angehoben. Der bisherige Betrag von 325 Euro wurde seit mehr als 20 Jahren nicht angepasst. Der neue Betrag orientiert sich an der rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenze des § 34 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch. Beim Bund liegt die Grenze ebenfalls bei durchschnittlich 525 Euro. Im Land Brandenburg liegt sie derzeit bei durchschnittlich 470 Euro. Die Berechnung des durchschnittlichen Monatsbetrages bezieht sich nunmehr auf das Kalenderjahr. Unabhängig vom Zeitraum, in dem das Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen wurde, wird der Gesamtbetrag eines Kalenderjahres durch zwölf geteilt. Es werden nur Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen berücksichtigt, die mit Versorgungsbezügen zusammentreffen.

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe b (§ 14a Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c (§ 14a Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 14a Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Rechtslage an die Verwaltungspraxis. Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes soll spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entfallen. Bis dahin kann in den von § 14a erfassten Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder wegen des Erreichens einer besonderen Altersgrenze eine Versorgungslücke bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit – noch nicht besteht.

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 14a Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LBeamtVG)

Mit der Neufassung der Nummer 1 wird gewährleistet, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch wegfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird. Bisher war der Wegfall nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen vorgesehen.

Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (§ 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf den Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 4.

Zu Artikel 7 Nummer 14 (§ 15 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 15 (§ 15a LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da das Berliner Landesrecht nicht die Möglichkeit vorsieht, beamtete Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter in leitender Funktion zunächst auf Zeit zu ernennen, sind die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 für den Anwendungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gegenstandslos.

Zu Artikel 7 Nummer 16 (§ 19 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 16 Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 16 Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 17 (§ 21 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 18 (§ 22 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts.

Zu Artikel 7 Nummer 19 (§ 23 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 19 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 19 Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 20 (§ 29 Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 21 (§ 31 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 21 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 21 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 22 (§ 33 Absatz 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 23 (§ 36 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 23 Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dienstunfähige beamtete Dienstkräfte werden in den Ruhestand versetzt.

Zu Artikel 7 Nummer 23 Buchstabe b (§ 36 Absatz 2 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 24 (§ 37 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 37 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Anpassung, die aufgrund der in Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur

Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin am 23. Februar 2021, getroffenen Regelung erforderlich ist. Nach der vorgenannten Regelung werden die am Tag der Verkündung des vorgenannten Gesetzes im Dienst befindlichen beamteten Dienstkräfte, denen an diesem Tag ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchem der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Zudem wird die Regelung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Hinblick auf die maßgebliche Besoldungsgruppe an die Systematik der anderen Laufbahnen angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 24 Buchstabe b (§ 37 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 25 (§ 38 Absatz 1 LBeamtVG)

Nach der geltenden Fassung war es möglich, dass eine durch einen Dienstunfall verletzte beamtete Dienstkraft, deren Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand endete, Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben kann. Dieser Widerspruch wird mit der Änderung beseitigt.

Zu Artikel 7 Nummer 26 (§ 43 Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 26 Buchstabe a (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 26 Buchstabe b (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 27 (§ 45 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Fälle, in denen der Unfall der für den Wohnort der berechtigten Person zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet wurde, sind nicht bekannt. Diese Regelung ist mithin überflüssig. Sinnvoll ist, eine Unfallmeldung gegenüber der Dienstunfallfürsorgestelle abzugeben.

Zu Artikel 7 Nummer 28 (§ 47 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 28 Buchstabe a (§ 47 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 28 Buchstabe b (§ 47 Absatz 3 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 29 (§ 47a LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe a (§ 47a Absatz 1 LBeamtVG)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen beamtete Dienstkräfte auf Probe, die aus einem Amt im Sinne von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes nicht auf eigenen Wunsch entlassen werden, ebenfalls ein Übergangsgeld nach § 47a LBeamtVG erhalten. Dies war bisher den auf Lebenszeit beamteten Dienstkräften vorbehalten.

Darüber hinaus wurde die Norm redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 29 Buchstabe b (§ 47a Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 30 (§ 48 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe b (§ 48 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe c (§ 48 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 31 (§ 49 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 49 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe b (§ 49 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 31 Buchstabe c (§ 49 Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 32 (§ 50a Absatz 8 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 33 (§ 50e Absatz 1 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe a (§ 50e Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LBeamtVG)

Es handelt sich im Wesentlichen um ein redaktionelle Anpassungen.

Wegen der Anpassung der unschädlichen Einkünfte wird auf die Begründung zur Nummer 13 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe b (§ 50e Absatz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 50e Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 50e Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Höhe der unschädlichen Einkünfte nach Absatz 1 Nummer 5.

Zu Artikel 7 Nummer 34 (§ 53 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und enthält eine Klarstellung zum Mindestbetrag. Darüber hinaus erfolgt, analog zu den Regelungen zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a, eine Anpassung der Erhöhung des Mindestbetrages von 325 Euro auf 525 Euro.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe b (§ 53 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe c (§ 53 Absatz 7 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 53 Absatz 7 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 53 Absatz 7 Satz 4 LBeamtVG)

Bisher erfolgte die Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen monatsbezogen. Mit der Änderung werden diese Einkünfte in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen nunmehr mit einem Zwölftel der im Kalenderjahr erzielten Einkünfte angerechnet.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 53 Absatz 7 Satz 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung zu § 53 Absatz 7 Satz 4.

Zu Artikel 7 Nummer 34 Buchstabe d (§ 53 Absatz 8 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 35 (§ 54 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 35 Buchstabe a (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 35 Buchstabe b (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 35 Buchstabe c (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 36 (§ 55 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 36 Buchstabe a (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b LBeamtVG)

Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 36 Buchstabe b (§ 55 Absatz 3 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 55 Absatz 3 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 55 Absatz 3 Nummer 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 37 (§ 59 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 37 Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 37 Buchstabe b (§ 59 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 38 (§ 60 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 39 (§ 61 Absatz 1 Satz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 40 (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG)

Der mit dem Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 366) eingefügte § 56a (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments) muss hier auch genannt werden.

Zu Artikel 7 Nummer 41 (§ 63 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 41 Buchstabe a (§ 63 Nummer 8 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 41 Buchstabe b (§ 63 Nummer 10 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 42 (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 43 (§ 66 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 43 Buchstabe a (§ 66 Absatz 2 Satz 4 LBeamtVG)

Die Regelung ist entbehrlich, da es im Land Berlin keine Militärgeistlichen gibt.

Zu Artikel 7 Nummer 43 Buchstabe b (§ 66 Absatz 9 Satz 1 LBeamtVG)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Artikel 7 Nummer 44 (§ 67 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 44 Buchstabe a (§ 67 Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 44 Buchstabe b (§ 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 45 (§ 68 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 46 (§ 70 Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 47 (§ 84 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 48 (§ 85a Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 49 (§ 86 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 49 Buchstabe a (§ 86 Absatz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 49 Buchstabe b (§ 86 Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 49 Buchstabe c (§ 86 Absatz 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 50 (§ 105 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 50 Buchstabe a (§ 105 Satz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 50 Buchstabe b (§ 105 Satz 2 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 50 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 105 Satz 2 BeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 50 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 105 Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 50 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 105 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 51 (§ 107 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 52 (§ 107b Absatz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 53 (§ 108a Satz 1 und 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 54 (§ 108c LBeamtVG)

Bei einigen Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 hat sich im Ergebnis der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 und § 2 Absatz 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung ab dem 1. Januar 2021 eine Verringerung des Ruhegehalts ergeben. Die Verringerung des Ruhegehaltes war weder beabsichtigt noch ist sie sachgerecht. Die nunmehr in § 108c vorgesehene Übergangsregelung stellt sicher, dass diese Kürzung des Ruhegehalts ausgeglichen wird. Im Ergebnis wird, ohne die Berücksichtigung der Sonderzahlung und des nach § 50 Absatz 1 Satz 2 zustehenden Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags, ab Januar 2021 als Besitzstandswahrung die Summe von Ausgleichszulage und Ruhegehalt mindestens in der Höhe gezahlt, die im Dezember 2020 als Ruhegehalt zustand.

Die Betroffenen erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der Minderung des Ruhegehalts, die den Besitzstand wahrt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des individuellen Ruhegehalts bis zum Wegfall der Ausgleichszulage.

zu Artikel 8 (Änderung weiterer Vorschriften)

Zu Artikel 8 § 1 (Änderung der EZuIV)

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr ist für das Land Berlin zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst worden. § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Zu Artikel 8 § 2 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte)

Auf Grund dessen, dass die Ämter unterhalb der Besoldungsgruppe A 5 gestrichen wurden, erfolgt diesbezüglich eine redaktionelle Änderung des Verordnungstextes.

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst worden. Daher erfolgt mit diesem Gesetz die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Zu Artikel 8 § 3 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

§ 6 NtVO wurde zuletzt durch Artikel XII der Verordnung vom 29.05.2001 (GVBl. S. 165) geändert. In Anbetracht der in den Nebentätigkeitsverordnungen der anderen Bundesländer und des Bundes geregelten überwiegend höheren Höchstbeträge (Selbstbehalte) und zwischenzeitlich mehrfacher Besoldungserhöhungen im Land Berlin war eine Anpassung geboten. Die Neufestsetzungen orientieren sich an den vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1973 für die Bemessung aufgestellten Grundsätzen. Die Abstände zwischen den Beträgen werden beibehalten.

Zu Artikel 8 § 4 (Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung -PolLVO)

Aus dem zum 1. Oktober 2021 erfolgten Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - (PolLVO n.F.) vom 03.09.2021 (GVBl. S. 1102) ergibt sich bezüglich der Einstellung von lebensälteren Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern (48 Dienstkräfte) zum Einstellungstermin 1. März 2022 die Problematik, dass die Ausschreibung für den vorgenannten Personenkreis noch auf Grundlage der Pol-LVO a. F. vom 18. Dezember 2012 erfolgt ist. Entsprechend galt eine verkürzte 2-jährige Ausbildung und die Einstellung der lebensälteren „Anwärterinnen und Anwärter“ in der BesGr. A 5. Der § 19 Abs. 2 PolLVO n.F. regelt die Einstellungsvoraussetzungen für lebensältere Bewerberinnen und Bewerber grundlegend neu. Der bisher nach § 23 Pol-LVO a.F. geregelte Ausbildungsdienst wird nicht mehr angeboten.

Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber für die Frühjahrseinstellung 2022 durften jedoch auf die o.g. Regelung der Pol-LVO (a.F.) vom 18.12.2012 vertrauen und erhielten zum Teil auch schon Einstellungszusagen. Da zu befürchten ist, dass bei einer Anpassung der Einstellungs- und Ausbildungsregularien der Pol-LVO a.F. auf die PolLVO n.F. die lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber von ihren Bewerbungen Abstand nehmen und die so dringend benötigten Einstellungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes nicht erfolgen können, soll für diesen Bewerbendenkreis § 23 Pol-LVO (a.F.) vom 18.12.2012 weiter gelten.

Zu Artikel 8 § 5 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV)

Nach § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) erhöhen sich die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine oder einen im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin oder tätigen Beamten übernimmt. Nach einem Urteil des

Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts darf nach dem damaligen Wortlaut der Sächs-VVergVO, der inhaltlich der Regelung in der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung entspricht, keine Quotelung der Vertretungstage erfolgen, wenn eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher anteilig durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vertreten wird. In Berlin ist es jedoch ebenfalls gängige Praxis, bei der Vertretung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, den Höchstbetrag nach § 10 Vollstreckungsvergütungsverordnung nur anteilig zu erhöhen. Da der Wortlaut der Vollstreckungsvergütungsverordnung diese Verfahrensweise bisher nicht ausdrücklich vorsieht, besteht nach Auswertung der Urteilsgründung insoweit eine Regelungslücke und daher aus besoldungsrechtlicher Sicht Bedarf für eine klarstellende Regelung, die als Ergänzung in § 10 der Berliner Vollstreckungsvergütungsverordnung aufzunehmen ist. Die Ergänzung des § 10 um einen Satz 2 schafft eine klare Regelung über die konkrete Berechnung der Vollstreckungsvergütung im Vertretungsfall.

Zu Artikel 9 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

zu Absatz 4:

Artikel 6 Nr. 3 regelt, dass die klarstellenden Regelungen zur Anerkennung von Jubiläumszeiten in § 75a Abs. 2 LBG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dies ist der Zeitpunkt, ab dem das Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333) in Kraft getreten ist.

zu Absatz 5:

Die Änderung des § 29 PolLVO soll rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens der PolLVO neuer Fassung in Kraft treten.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Hauptrichter - Staatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

bb) Rat der Bürgermeister

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 12,9 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von rund 142,2 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro und im Jahr 2023 rund 2,9 Mio. Euro.

Durch die Neufestsetzung der Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag der Stufe 2 und der Stufe 3 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und der Neufestsetzung der Höhe des Familienzuschlags der Stufe 4 sowie Stufe 5 und höher entstehen im Jahr 2022 Minderkosten in Höhe von rund 40.000 Euro und im Jahr 2023 Minderkosten in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderschlag um 2,24 Prozent im Jahr 2022 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten beamteten Dienstkräften wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 0,11 Mio. Euro und im Jahr 2023 1,26 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Amtszulagen werden sich im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten im Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,18 Mio. Euro ergeben.

Die Erhöhung des Grundbetrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung wird im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 0,24 Mio. Euro zur Folge haben.

Für die Erhöhung der Beträge der Mehrarbeitsvergütungsverordnung entstehen im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten von rund 0,02 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Die Neufassung des § 72 (Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie) verursacht keine Mehrkosten, da sich dessen Inanspruchnahme innerhalb des bereits durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegten Besoldungsbudgets bewegen muss.

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind durch die Übergangsregelung in § 29 PoLLVO zu erwarten. Die entsprechenden Personalmittel sind bereits in der Haushaltsplanung 2022/23 berücksichtigt.

Infolge der Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung entstehen dem Land Berlin keine Mehrkosten, weil die Regelung nur die bisherige Berechnungspraxis im Land Berlin abbildet. Die Änderung vermeidet vielmehr etwaige Mehrkosten, die dem Land Berlin ohne diese Klarstellung entstehen könnten.

Durch die Besitzstandsregelung für die Versorgungsberechtigten, deren Ruhegehalt sich infolge der Erhöhung der Mindestversorgung verringerte, entstehen für das Jahr 2021 Kosten von rund 90.000 Euro. Im Jahr 2022 entstehen Kosten in Höhe von rund 85.000 Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung des § 77 Absatz 4 Landesbeamtenengesetz verpflichtet beamtete Dienstkräfte des Landes zu einer Nutzung der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen. Durch Flugreisen entstehen im Vergleich zu Bahnreisen höhere Treibhausgasemissionen. Die beim Fliegen ausgestoßenen Stoffe wirken sich stärker auf den Treibhauseffekt aus als die bei einer Reise mit der Bahn. Die Neuregelung trägt zu einer Verringerung von Flugreisen und somit zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Positive Folgen für den Klimaschutz sind zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2022/2023 für das Jahr 2022 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

Anlage 1

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 1 Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne

| Anpassung ab: | lineare Anpassungen Besoldung | lineare Anpassungen Tarif | Indexberechnung | |
|---------------|-------------------------------|---------------------------|-------------------|---------------|
| | | | Besoldung (100+y) | Tarif (100+x) |
| 2007 | 0,00% | 0,00% | 100,00 | 100,00 |
| 2008 | 0,00% | 0,00% | 100,00 | 100,00 |
| 2009 | 0,00% | 0,00% | 100,00 | 100,00 |
| 2010 | 1,50% | 0,00% | 101,50 | 100,00 |
| 2011 | 2,00% | 8,34% | 103,53 | 108,34 |
| 2012 | 2,00% | 1,84% | 105,60 | 110,33 |
| 2013 | 2,00% | 2,58% | 107,71 | 113,18 |
| 2014 | 3,00% | 2,89% | 110,94 | 116,45 |
| 2015* | 3,00% | 2,06% | 114,27 | 118,85 |
| 2016* | 2,80% | 2,27% | 117,47 | 121,55 |
| 2017* | 2,60% | 1,97% | 120,53 | 123,94 |
| 2018 | 3,20% | 2,35% | 124,38 | 126,85 |
| 2019 | 4,30% | 3,01% | 129,73 | 130,67 |
| 2020 | 4,30% | 3,12% | 135,31 | 134,75 |
| 2021 | 2,50% | 1,29% | 138,69 | 136,49 |

I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $(136,49)/(138,69)*100-100$

-1,59

mit Ablauf Jahr 2021 < 5,0 %

* die prozentuale Besoldungsanpassung wurde um die Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 % (§14a BBesG BE) gemindert.

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 2
Vergleich des Nominallohnindex (NLI) gegenüber der
Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2007 - 2021
(NLI nach Angaben Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

| | Besoldungsindex (100+y) | Nominallohnindex (100+x) | jährliche prozentuale Erhöhungen NLI |
|-------------|----------------------------|-----------------------------|---|
| Basis 2007 | 100,00 | 100,00 | |
| 2008 | 100,00 | 100,50 | 0,5% |
| 2009 | 100,00 | 101,71 | 1,2% |
| 2010 | 101,50 | 102,93 | 1,2% |
| 2011 | 103,53 | 105,71 | 2,7% |
| 2012 | 105,60 | 107,71 | 1,9% |
| 2013 | 107,71 | 109,11 | 1,3% |
| 2014 | 110,94 | 113,04 | 3,6% |
| 2015 | 114,27 | 117,90 | 4,3% |
| 2016 | 117,47 | 120,85 | 2,5% |
| 2017 | 120,53 | 124,23 | 2,8% |
| 2018 | 124,38 | 128,46 | 3,4% |
| 2019 | 129,73 | 133,47 | 3,9% |
| 2020 | 135,31 | 135,07 | 1,2% |
| 2021 | 138,69 | 139,39 | 3,2% |

* Der Nominallohnindex in Deutschland ist nach den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in den ersten drei Quartalen 2021 um durchschnittlich 1,4 % gestiegen. Der endgültige Nominallohnindex für das Jahr 2021 wird voraussichtlich April 2022 veröffentlicht.

I. Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $(139,39)/(138,69)*100-100$

0,51

mit Ablauf Jahr 2021 < 5,0 %

Berechnung Prüfstufe 1 Parameter 3
Vergleich des Verbraucherpreisindex (VPI) gegenüber der
Besoldungsentwicklung im Land Berlin für die Jahre 2007 - 2021
 (VPI nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg)

| | Besoldungsindex (100+y) | Verbraucher- preisindex (100+x) | jährliche prozentuale Erhöhungen VPI |
|------------|----------------------------|------------------------------------|---|
| Basis 2007 | 100,00 | 100,00 | |
| 2008 | 100,00 | 102,50 | 2,5% |
| 2009 | 100,00 | 102,60 | 0,1% |
| 2010 | 101,50 | 104,04 | 1,4% |
| 2011 | 103,53 | 106,43 | 2,3% |
| 2012 | 105,60 | 108,77 | 2,2% |
| 2013 | 107,71 | 111,28 | 2,3% |
| 2014 | 110,94 | 112,17 | 0,8% |
| 2015 | 114,27 | 112,17 | 0,0% |
| 2016 | 117,47 | 112,95 | 0,7% |
| 2017 | 120,53 | 114,53 | 1,4% |
| 2018 | 124,38 | 116,59 | 1,8% |
| 2019 | 129,73 | 118,11 | 1,3% |
| 2020 | 135,31 | 118,70 | 0,5% |
| 2021 | 138,69 | 122,02 | 2,8% |

Berechnung prozentuale Abweichung des Besoldungsindex:

Formel: $(100+x)/(100+y)*100-100$

Berechnung: $122,02/138,69*100-100$

-12,02

mit Ablauf Jahr 2021 < 5,0 %

Anlage 4a

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4a
Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen
der BesGr. A 5 und den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R für einen
Zeitraum der vorangegangenen 5 Jahre

| Jahr | A 5* | A 7 * | A 9* | A 13* | R 2* | R 4 | R 8 |
|--|-------------|--------------|-------------|--------------|-------------|------------|-------------|
| 2017 | 2.334,45 € | 2.633,91 € | 3.065,25 € | 4.738,15 € | 6.653,22 € | 7.730,08 € | 9.609,02 € |
| 2022 | 2.761,53 € | 3.115,78 € | 3.626,02 € | 5.604,97 € | 7.870,40 € | 9.144,28 € | 11.366,97 € |
| Abstand zu A 5 im Jahr 2017 | | 299,46 € | 730,80 € | 2.403,70 € | 4.318,77 € | 5.395,63 € | 7.274,57 € |
| entspricht: | | 12,06% | 27,07% | 67,97% | 96,10% | 107,22% | 121,82% |
| Abstand zu A 5 im Jahr 2022 | | 354,25 € | 864,49 € | 2.843,44 € | 5.108,87 € | 6.382,75 € | 8.605,44 € |
| entspricht: | | 12,06% | 27,07% | 67,97% | 96,10% | 107,22% | 121,82% |
| <u>Verringerung des Abstands in %:</u> | | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% | 0,00% |

*Da in den Besoldungsgruppen aufsteigende Gehälter bzw. keine Festgehälter vorgesehen sind, erfolgt der Vergleich mit dem Grundgehaltsbetrag der jeweiligen Endstufe der Besoldungsgruppe.

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 4b
Abstandsgebot ab 1.1.2022: Berechnung Abstand der untersten
Besoldungsgruppen im Besoldungssystem zur Grundsicherung von
mindestens 15 Prozent gemäß BVerfG-Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020

Ermittlung Abstand Besoldung bzw. amtsunabhängige Mindestversorgung zur Grundsicherung (+15 %)

| | Ledig | Ehepaar | Ehepaar +1 Kind | Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet) | Nicht verh. 1K |
|---|------------------|------------------|------------------|--|------------------|
| Grundsicherung | | | | | |
| Regelsatz | 449,00 | 808,00 | 1.125,00 | 1.442,00 | 766,00 |
| Kosten der Unterkunft ¹⁾ | 469,00 | 551,00 | 698,00 | 786,00 | 567,00 |
| Heizkosten ²⁾ | 74,00 | 89,00 | 118,00 | 133,00 | 96,00 |
| Bildung und Teilhabe | | | | | |
| Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾ | - | | 7,81 | 15,62 | 12,25 |
| Eine mehrtägige Kita-fahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾ | | | 0,60 | 1,20 | 1,39 |
| Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾ | | | 0,08 | 0,16 | 0,07 |
| Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾ | | | 0,35 | 0,70 | 0,29 |
| Schulessen ⁷⁾ | - | | 15,26 | 30,52 | 14,32 |
| Kitaessen ⁸⁾ | | | 3,83 | 7,66 | 3,83 |
| Schulbedarf ⁹⁾ | - | | 7,22 | 14,44 | 6,94 |
| Hortkosten ¹⁰⁾ | | | 1,78 | 2,85 | 1,78 |
| Lernförderung ¹¹⁾ | | | 3,33 | 6,66 | 2,76 |
| Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben (15 € je Monat und Kind) ¹²⁾ | - | | 15,00 | 30,00 | 15,00 |
| Rundfunkbeitrag | 18,36 | 18,36 | 18,36 | 18,36 | 18,36 |
| Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹³⁾ | 15,00 | 30,00 | 45,00 | 60,00 | 30,00 |
| Summe | 1.025,36 | 1.496,36 | 2.059,62 | 2.549,17 | 1.535,99 |
| zzgl. 15 % | 1.179,16 | 1.720,81 | 2.368,56 | 2.931,55 | 1.766,39 |
| Jahresbetrag | 14.149,92 | 20.649,72 | 28.422,72 | 35.178,55 | 21.196,68 |

- 1) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau
- 2) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)
- 3) Mehrtägige Klassenfahrt, umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($10 \times 168,80 \text{ €} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 7,81 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 4) Mehrtägige Kitafahrt à $130,67 \text{ €} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,60 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 5) Eintägige Ausflüge Kita, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,49 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 6) Eintägige Ausflüge Schule: Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7,54 \text{ €} \times 10 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,35 \text{ €}$ je Kind und Monat
- 7) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit $4,36 \text{ €}$ pro Tag $\times 21 \text{ Monatstage} \times 9 \text{ Monate} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 15,26 \text{ €}$ je Monat und Kind)
- 8) Kitaessen, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $276,00 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,83$ je Monat und Kind
- 9) Schulbedarf, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $156 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 7,22 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 80% bei 2 Kindern); Jahresdurchschnitt = $153,60 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 2,85 \text{ €}$ f. 2 Kinder je Monat; für ein Kind = $96 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 = 1,78 \text{ €}$
- 11) Lernförderung, Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $72 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,33 \text{ €}$ je Monat und Kind
- 12) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person
- 13) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat
- 14) Bei der Steuerberechnung wurde nur der jeweilige BEG-Anteil der Krankenversicherung berücksichtigt. Kirchensteuer wurde nicht in Abzug gebracht, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (BVerfG, Beschluss vom 4.5.2020 - 2 BvL 6/17 u.a. - Rdnr. 70).

Abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG werden nicht berücksichtigt:
Schülerbeförderung und Kita-Betreuung, da kostenlos im Land Berlin

| | Ledig | Ehepaar | Ehepaar +1 Kind | Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet) | Nicht verh. 1K |
|--|------------------|------------------|------------------|--|------------------|
| Grundgehalt BesGr. A 5 Erfahrungsstufe 1 | 2.314,42 | 2.314,42 | 2.314,42 | 2.314,42 | 2.314,42 |
| Allgemeine Stellenzulage | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 |
| Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete) | | 142,92 | 142,92 | 142,92 | |
| Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind) | | | 128,39 | 128,39 | 128,39 |
| Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind) | | | | 128,39 | |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1 | | | 123,73 | 123,73 | 123,73 |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2 | | | | 180,60 | |
| Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat | 129,17 | 129,17 | 133,34 | 137,50 | 133,34 |
| Hauptstadtzulage | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| Monatsbrutto | 2.616,95 | 2.759,87 | 3.016,16 | 3.329,31 | 2.873,24 |
| Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung | 31.403,40 | 33.118,44 | 36.193,92 | 39.951,72 | 34.478,88 |
| abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre | 3.872,00 | 866,00 | 1.426,00 | 2.616,00 | 3.506,00 |
| abzgl. Solidaritätszuschlag | - | - | - | - | - |
| Jahresnetto | 27.531,40 | 32.252,44 | 34.767,92 | 37.335,72 | 30.972,88 |
| zzgl. Kindergeld | | | 2.628,00 | 5.256,00 | 2.628,00 |
| abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung | 5.284,56 | 8.517,12 | 8.973,12 | 7.413,12 | 5.740,56 |
| Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge | 22.246,84 | 23.735,32 | 28.422,80 | 35.178,60 | 27.860,32 |
| Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag) | 8.096,92 | 3.085,60 | 0,08 | 0,05 | 6.663,64 |
| monatlicher Differenzbetrag | 674,74 | 257,13 | 0,01 | 0,00 | 555,30 |

| | Ledig | Ehepaar | Ehepaar +1 Kind | Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet) | Nicht verh. 1K |
|--|------------------|------------------|------------------|--|------------------|
| Grundgehalt BesGr. A 6 Erfahrungsstufe 1 | 2.365,38 | 2.365,38 | 2.365,38 | 2.365,38 | 2.365,38 |
| Allgemeine Stellenzulage | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 |
| Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete) | | 142,92 | 142,92 | 142,92 | |
| Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind) | | | 128,39 | 128,39 | 128,39 |
| Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind) | | | | 128,39 | |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1 | | | 119,40 | 119,40 | 119,40 |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2 | | | | 182,27 | |
| Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat | 129,17 | 129,17 | 133,34 | 137,50 | 133,34 |
| Hauptstadtzulage | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| Monatsbrutto | 2.667,91 | 2.810,83 | 3.062,79 | 3.377,61 | 2.919,87 |
| Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung | 32.014,92 | 33.729,96 | 36.753,48 | 40.531,32 | 35.038,44 |
| abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre | 4.048,00 | 986,00 | 1.550,00 | 2.760,00 | 3.664,00 |
| abzgl. Solidaritätszuschlag | - | - | - | - | - |
| Jahresnetto | 27.966,92 | 32.743,96 | 35.203,48 | 37.771,32 | 31.374,44 |
| zzgl. Kindergeld | | | 2.628,00 | 5.256,00 | 2.628,00 |
| abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung | 5.284,56 | 8.517,12 | 8.973,12 | 7.413,12 | 5.740,56 |
| Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge | 22.682,36 | 24.226,84 | 28.858,36 | 35.614,20 | 28.261,88 |
| Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag) | 8.532,44 | 3.577,12 | 435,64 | 435,65 | 7.065,20 |
| monatlicher Differenzbetrag | 711,04 | 298,09 | 36,30 | 36,30 | 588,77 |

| | Ledig | Ehepaar | Ehepaar +1 Kind | Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet) | Nicht verh. 1K |
|--|------------------|------------------|------------------|--|------------------|
| Grundgehalt BesGr. A 7 Erfahrungsstufe 1 | 2.461,81 | 2.461,81 | 2.461,81 | 2.461,81 | 2.461,81 |
| Allgemeine Stellenzulage | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 |
| Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete) | | 142,92 | 142,92 | 142,92 | |
| Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind) | | | 128,39 | 128,39 | 128,39 |
| Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind) | | | | 128,39 | |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1 | | | 70,11 | 70,11 | 70,11 |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2 | | | | 183,27 | |
| Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat | 129,17 | 129,17 | 133,34 | 137,50 | 133,34 |
| Hauptstadtzulage | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| Monatsbrutto | 2.764,34 | 2.907,26 | 3.109,93 | 3.425,75 | 2.967,01 |
| Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung | 33.172,08 | 34.887,12 | 37.319,16 | 41.109,00 | 35.604,12 |
| abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre | 4.385,00 | 1.222,00 | 1.680,00 | 2.902,00 | 3.825,00 |
| abzgl. Solidaritätszuschlag | - | - | - | - | - |
| Jahresnetto | 28.787,08 | 33.665,12 | 35.639,16 | 38.207,00 | 31.779,12 |
| zzgl. Kindergeld | | | 2.628,00 | 5.256,00 | 2.628,00 |
| abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung | 5.284,56 | 8.517,12 | 8.973,12 | 7.413,12 | 5.740,56 |
| Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge | 23.502,52 | 25.148,00 | 29.294,04 | 36.049,88 | 28.666,56 |
| Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag) | 9.352,60 | 4.498,28 | 871,32 | 871,33 | 7.469,88 |
| monatlicher Differenzbetrag | 779,38 | 374,86 | 72,61 | 72,61 | 622,49 |

| | Ledig | Ehepaar | Ehepaar +1 Kind | Ehepaar +2 Kinder (Regelsatz für Kinder gewichtet) | Nicht verh. 1K |
|--|------------------|------------------|------------------|--|------------------|
| Grundgehalt BesGr. A 8 Erfahrungsstufe 1 | 2.603,80 | 2.603,80 | 2.603,80 | 2.603,80 | 2.603,80 |
| Allgemeine Stellenzulage | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 | 23,36 |
| Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete) | | 142,92 | 142,92 | 142,92 | |
| Familienzuschlag Stufe 2 (1. Kind) | | | 128,39 | 128,39 | 128,39 |
| Familienzuschlag Stufe 3 (2. Kind) | | | | 128,39 | |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 1 | | | | | |
| Familienzuschlag Erhöhungsbetrag Kind 2 | | | | 159,86 | |
| Sonderzahlung ggf. inkl. Sonderbeträge/ Monat | 129,17 | 129,17 | 133,34 | 137,50 | 133,34 |
| Hauptstadtzulage | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| Monatsbrutto | 2.906,33 | 3.049,25 | 3.181,81 | 3.474,22 | 3.038,89 |
| Jahresbrutto inkl. Sonderzahlung | 34.875,96 | 36.591,00 | 38.181,72 | 41.690,64 | 36.466,68 |
| abzgl. Lohnsteuer (ledig Steuerklasse 1, ledig 1 Kind Steuerklasse 2, andere Steuerklasse 3) Alter: 30 Jahre | 4.890,00 | 1.596,00 | 1.884,00 | 3.048,00 | 4.072,00 |
| abzgl. Solidaritätszuschlag | - | - | - | - | - |
| Jahresnetto | 29.985,96 | 34.995,00 | 36.297,72 | 38.642,64 | 32.394,68 |
| zzgl. Kindergeld | | | 2.628,00 | 5.256,00 | 2.628,00 |
| abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung | 5.284,56 | 8.517,12 | 8.973,12 | 7.413,12 | 5.740,56 |
| Jahresnetto plus Kindergeld, minus KV- und PV-Beiträge | 24.701,40 | 26.477,88 | 29.952,60 | 36.485,52 | 29.282,12 |
| Einkommen minus Grundsicherung zzgl. 15 % (jährlicher Differenzbetrag) | 10.551,48 | 5.828,16 | 1.529,88 | 1.306,97 | 8.085,44 |
| monatlicher Differenzbetrag | 879,29 | 485,68 | 127,49 | 108,91 | 673,79 |

Anlage 5

Berechnung zu Prüfstufe 1 Parameter 5 Quervergleich des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens in Berlin zum Durchschnitt der anderen Länder und Bund über alle Besoldungsgruppen, Stand 31.12.2021*

Besoldungsübersicht Quervergleich (Jahresbruttobesoldung)

| | Abstand Berlin | | Berlin | Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) | Durchschnitt der Länder (ohne Berlin) und Bund |
|------------------|-------------------|---------------------------|-----------------------------|---|---|
| | zu den Ländern | zu Bund und Ländern | | | |
| | 0,037% | 0,18% | | | |
| BesGr. A 1 | nicht belegt | nicht belegt | entfällt | nicht belegt | nicht belegt |
| BesGr. A 2 | nicht belegt | nicht belegt | entfällt | nicht belegt | nicht belegt |
| BesGr. A 3 | nicht belegt | nicht belegt | entfällt | 32.615,19 | 32.293,97 |
| BesGr. A 4 | nicht belegt | nicht belegt | entfällt seit 01.02.2021 | 33.387,13 | 33.332,36 |
| BesGr. A 5 | 0,66% | 0,61% | 34.058,36 | 34.286,01 | 34.267,67 |
| BesGr. A 6 | 1,07% | 1,03% | 35.640,68 | 36.027,70 | 36.012,08 |
| BesGr. A 7 | 0,27% | 0,35% | 38.193,56 | 38.296,27 | 38.325,80 |
| BesGr. A 8 | 0,19% | 0,28% | 41.449,40 | 41.530,19 | 41.565,65 |
| BesGr. A 9 (mD) | -0,55% | -0,45% | 44.943,56 | 44.696,27 | 44.743,80 |
| BesGr. A 9 (gD) | -0,60% | -0,49% | 45.062,48 | 44.794,23 | 44.843,29 |
| BesGr. A 10 | 0,67% | 0,81% | 49.572,96 | 49.906,11 | 49.978,36 |
| BesGr. A 11 | 0,35% | 0,52% | 55.134,96 | 55.329,63 | 55.421,60 |
| BesGr. A 12 | 0,03% | 0,20% | 60.809,88 | 60.826,04 | 60.933,92 |
| BesGr. A 13 (gD) | -0,12% | 0,06% | 67.513,08 | 67.430,21 | 67.552,90 |
| BesGr. A 13 (hD) | -0,12% | 0,06% | 67.513,08 | 67.430,21 | 67.552,90 |
| BesGr. A 14 | 0,19% | 0,37% | 73.240,32 | 73.379,40 | 73.510,47 |
| BesGr. A 15 | 0,06% | 0,24% | 82.757,28 | 82.809,17 | 82.960,14 |
| BesGr. A 16 | 0,10% | 0,29% | 92.113,44 | 92.209,16 | 92.379,98 |
| BesGr. B 1 | -0,46% | -0,19% | 82.690,56 | 82.310,68 | 82.534,84 |
| BesGr. B 2 | -0,01% | 0,18% | 96.048,36 | 96.038,57 | 96.223,83 |
| BesGr. B 3 | -0,01% | 0,18% | 101.703,48 | 101.688,68 | 101.885,18 |
| BesGr. B 4 | -0,03% | 0,16% | 107.626,68 | 107.589,94 | 107.798,79 |
| BesGr. B 5 | -0,05% | 0,15% | 114.421,80 | 114.369,72 | 114.592,31 |
| BesGr. B 6 | -0,06% | 0,14% | 120.838,92 | 120.771,90 | 121.010,09 |
| BesGr. B 7 | -0,06% | 0,13% | 127.080,96 | 126.999,75 | 127.249,62 |
| BesGr. B 8 | -0,07% | 0,13% | 133.587,12 | 133.490,60 | 133.754,46 |
| BesGr. B 9 | -0,15% | 0,06% | 141.665,04 | 141.457,43 | 141.743,78 |
| BesGr. B 10 | | | 166.750,32 | 167.077,49 | 167.422,22 |
| BesGr. B 11 | | | 173.215,80 | 174.434,37 | 174.731,16 |
| BesGr. R 1 | -0,19% | -0,19% | 85.104,36 | 84.945,23 | 84.945,23 |
| BesGr. R 2 | -0,19% | 0,00% | 92.772,36 | 92.598,19 | 92.768,39 |
| BesGr. R 3 | 0,05% | 0,24% | 101.710,56 | 101.764,07 | 101.955,86 |
| BesGr. R 4 | 0,03% | 0,03% | 107.642,52 | 107.673,35 | 107.673,35 |
| BesGr. R 5 | 0,02% | 0,21% | 114.426,12 | 114.453,12 | 114.670,49 |
| BesGr. R 6 | 0,01% | 0,20% | 120.840,36 | 120.855,30 | 121.088,28 |
| BesGr. R 7 | 0,11% | 0,30% | 127.093,92 | 127.227,90 | 127.479,22 |
| BesGr. R 8 | -0,01% | 0,18% | 133.588,32 | 133.573,99 | 133.832,64 |
| BesGr. R 9 | | | 141.674,52 | 141.009,81 | 141.728,28 |
| BesGr. R 10 | | | 173.906,04 | 168.952,26 | 170.410,05 |

*Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2021, Stand 31.12.2021
bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Einmalzahlungen und
Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle
sonstigen Besoldungsbestandteile (Hauptstadtzulage).

Anlage 6

| Berechnung zur Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind (+15% über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf) | | |
|---|---|--|
| | 3. Kind eines Ehepaars (Regelsatz für Kinder gewichtet) | 4. Kind und weitere Kinder eines Ehepaars (Regelsatz für Kinder gewichtet) |
| Grundsicherung | | |
| Regelsatz | 317,00 € | 317,00 € |
| Relative Kosten der Unterkunft ¹⁾ | 145,00 € | 101,00 € |
| Relative Heizkosten ²⁾ | 18,00 € | 18,00 € |
| Bildung und Teilhabe | | |
| Eine mehrtägige Klassenfahrt für jedes Kind und Schuljahr ³⁾ | 7,81 € | 7,81 € |
| Eine mehrtägige Kitafahrt je Kind während der gesamten Kitazeit ⁴⁾ | 0,60 € | 0,60 € |
| Eintägige Ausflüge Kita ⁵⁾ | 0,08 € | 0,08 € |
| Eintägige Ausflüge Schule ⁶⁾ | 0,35 € | 0,35 € |
| Schulessen ⁷⁾ | 15,26 € | 15,26 € |
| Kitaessen ⁸⁾ | 3,83 € | 3,83 € |
| Schulbedarf ⁹⁾ | 7,22 € | 7,22 € |
| Hortkosten ¹⁰⁾ | 0,35 € | 0,36 € |
| Lernförderung ¹¹⁾ | 3,33 € | 3,33 € |
| Leben (15 € je Monat und Kind) ¹²⁾ | 15,00 € | 15,00 € |
| Pauschale Berücksichtigung geldwerter Vorteile bei Grundsicherungsempfängern ¹³⁾ | 15,00 € | 15,00 € |
| | | |
| Summe | 548,83 € | 504,84 € |
| zzgl. 15% | 631,15 € | 580,57 € |
| Jahresbetrag | 7.573,80 € | 6.966,84 € |
| | | |
| abzgl. Kindergeld | 2.700,00 € | 3.000,00 € |
| abzgl. Sonderbetrag netto (berechnet für B 5) | 30,12 € | 30,00 € |
| zzgl. KV-Beitrag | 456,00 € | 456,00 € |
| | | |
| jährlicher Mindestbetrag (netto) | 5.299,68 € | 4.392,84 € |
| | | |
| monatlicher Mindestbetrag (netto) | 441,64 € | 366,07 € |

1) Errechnet aus den Richtwerten der von der SenIAS in der AV Wohnen bekanntgegeben Richtwerte zzgl. 10% Aufschlag für Sozialen Wohnungsbau

2) Ermittelt nach der Anlage 2 zur AV Wohnen, Gebäudefläche: 501-1000 Qm, gewichtet über Heizöl (17%), Erdgas (35%), Fernwärme (37%), Wärmepumpe (2% + 9% Rest = 11%)

3) Umgerechnet auf den Monat für die Zeit bis zum 18. Lebensjahr ($10 \times 168,80 \text{ €} / 18 / 12 = 7,81 \text{ €}$ je Monat und Kind)

4) Mehrtägige Kitafahrt à $130,67 \text{ €} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,60 \text{ €}$ je Kind und Monat

5) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $5,49 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,08 \text{ €}$ je Kind und Monat

6) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $7,54 \text{ €} \times 10 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 0,35 \text{ €}$ je Kind und Monat

7) Schulessen von Klasse 7 bis Klasse 10 mit $4,36 \text{ €}$ pro Tag $\times 21 \text{ Monatstage} \times 9 \text{ Monate} \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 15,26 \text{ €}$ je Monat und Kind)

8) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $276,00 \text{ €} \times 3 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,83 \text{ €}$ je Monat und Kind

9) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $156,00 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 7,22 \text{ €}$ je Monat und Kind

10) Hortkosten fachl. Begriff "Kostenbetrag für ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (berücksichtigt keine Verpflegungskosten), lt. SenBJF mtl. 8 Euro (gem. Anl. 2a TKBG; niedrigste Gehaltsstufe, reduziert auf 60% bei 3 Kindern und 50% bei 4 und mehr Kindern); Jahresdurchschnitt = $96 \text{ €} \times 3 \times 0,60 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 - 2,85 \text{ €} = 0,35 \text{ €}$ für das 3. Kind je Monat; Jahresdurchschnitt = $96 \text{ €} \times 4 \times 0,50 \times 4 \text{ Jahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 - 2,85 \text{ €} - 0,35 \text{ €} = 0,36 \text{ €}$ für das 4. Kind je Monat

11) Jahresdurchschnittswert laut SenIAS $72 \text{ €} \times 10 \text{ Schuljahre} / 18 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 3,33 \text{ €}$ je Monat und Kind

12) Z.B. Mitgliedschaft Sportverein, 15 € je Monat und Person

13) Pauschaler Ausgleich für vergünstigte "Sozialtarifen" für Grundsicherungsempfänger (z.B. Museen, Schwimmbäder), 15 € je Monat

Anlage I zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

| Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin | Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin |
|---|--|
| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
| § 14 Anpassung der Besoldung | § 14 Anpassung der Besoldung |
| <p>(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.</p> <p>(2) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]</p> <p>(3) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]</p> <p>(4) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]</p> | <p>(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.</p> <p>(2) Nachdem der Senat beschlossen hat, einen Gesetzentwurf, der die Anpassung der Besoldung nach Absatz 1 zum Gegenstand hat, dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, können vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus Abschläge oder Vorauszahlungen gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Auf den Bezügemitteilungen ist ein entsprechender Vorbehaltsvermerk anzubringen.</p> <p>(3) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]</p> <p>(4) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]</p> |

§ 23
Eingangssämter für Beamte

(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. [gilt nicht als Landesrecht fort]
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*)

*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.

§ 23
Eingangssämter für Beamte

(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. [gilt nicht als Landesrecht fort]
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*)

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.

*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.

| <p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p> | <p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p> |
|---|---|
| <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind. <p>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.</p> <p>(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3</p> | <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind. <p>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.</p> <p>(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3</p> |

und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,

2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und

und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am < Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes > geltenden Fassung** entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,

2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und

| | |
|--|---|
| <p>3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen</p> <p>zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> | <p>3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen</p> <p>zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 72 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 72 Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie</p> |
| <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet</p> | <p>(1) Einer zu gewinnenden beamteten Dienstkraft oder einer Richterin oder einem Richter kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können. In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kann eine Prämie nach Satz 1 nicht gewährt werden. Die Zahlung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel nach § 13 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate gewährt. Sie soll grundsätzlich in einem Betrag gezahlt werden. Abweichend davon kann zur Vermeidung von haushalterischen Zwängen oder aus persönlichen Gründen der Prämienempfängerin oder dem Prämienempfänger die Prämie in Teilbeträgen für mindestens sechs Monate gezahlt werden. Nach der Erstgewährung kann die Prämie einmalig für weitere 24 Monate weitgewährt werden, wenn – unterstellt, dass die beamtete Dienstkraft oder die Richterin oder der Richter noch nicht gewonnen</p> |

bis zu drei Jahren und bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu sechs Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann, außer bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1, nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

wurde – die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 wieder oder immer noch vorliegen.

(3) Der Gewährungszeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder der besonderen Altersgrenzen nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 107 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Für die Gewährung der Prämie gelten für jeden Monat der Gewährung folgende Höchstsätze:

in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 10 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie

in der Besoldungsgruppe W 1, den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 10 Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei wiederholter Gewährung der Prämie verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 erster Halbsatz um die Hälfte. Maßgeblich ist das jeweils zum Zeitpunkt der Prämiengewährung beziehungsweise deren Verlängerung geltende Grundgehalt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Prämie sowie über den Zeitraum, für den die Prämie gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,

- 4. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie**
5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie kann der maßgebliche Höchstsatz nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinne von Satz 1 dar.

(7) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalbindungsprämie gewährt werden, um die Abwanderung einer beamteten Dienstkraft oder einer Richterin oder eines Richters aus dem Landesdienst zu verhindern, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt; das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 5 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. In den Fällen der Prämiengewährung nach Satz 1 verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte.

(8) Der beamteten Dienstkraft oder der Richterin oder dem Richter, der oder dem die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 gewährt worden ist, ist verpflichtet, für den Gewährungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Gewährungszeitraum wird durch begründete Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.

Ein Beschäftigungsverbot nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 2. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die die beamtete Dienstkraft, die RichterIn oder der Richter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die beamtete Dienstkraft, die RichterIn oder der Richter stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(9) Zu den begründeten Unterbrechungen nach Absatz 8 Satz 2 zählen insbesondere Zeiten

- 1. der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Richtergesetzes,**
- 2. der Beurlaubung mit Dienstbezügen und ohne Dienstbezüge aus besonderen Anlässen nach § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung,**
- 3. von krankheitsbedingtem Ausfall,**
- 4. der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes,**

5. von Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 54c des Landesbeamtengesetzes.

(10) Die Prämie nach den Absätzen 1 und 7 wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Anlage II, Nummer 1 Absatz 4 zu den Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung W.

(11) Bei Teilzeitbeschäftigung ist für die Prämie nach Absatz 1 der § 6 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Ändert sich während des Zeitraums, für den die Prämie gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich die Prämie entsprechend.

(12) Die Ausgaben für die Prämien nach den Absätzen 1 und 7 einer Dienststelle dürfen zusammen 0,1 Prozent der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(13) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(14) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten der Gewährung der Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie an die in Absatz 1 genannten beamteten Dienstkräfte oder an Richterinnen und an Richter durch Rechtsverordnung zu regeln und insbesondere die Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe näher zu bestimmen.

| <p style="text-align: center;">§ 73a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> | <p style="text-align: center;">§ 73a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> |
|---|---|
| <p>Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.</p> | <p>Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p> |
| <p>(1) Die Ämter der Professoren und Vizepräsidenten an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des</p> | <p>(1) Die Ämter der Professoren und Vizepräsidenten an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des</p> |

Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder eine andere Einstellungszusage vorlegt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687)~~ geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch **Artikel 7 des Gesetzes vom < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen >** geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom

Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für

Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für

die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der

die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der

| | |
|--|--|
| <p>Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.</p> | <p>Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.</p> |
| <p>§ 8 Besondere Bestimmungen bei Altersteilzeit</p> | <p>§ 8</p> |
| <p>(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Bezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel IV § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sind Zeiten einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert</p> | <p>(aufgehoben)</p> |

| | |
|--|--|
| <p>worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.</p> <p><u>(3) Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 4</u></p> <p>Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales*</p> | <p><u>Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 4</u></p> <p>Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales</p> |
| <p style="text-align: center;">Senatorenengesetz</p> <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Senatorenengesetz</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezüge</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezüge</p> |
| <p>(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:</p> <p>a) ein Amtsgehalt, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> | <p>(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:</p> <p>a) ein Amtsgehalt, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> <p style="padding-left: 40px;">die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,</p> |

| | |
|--|---|
| <p>die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;</p> <p>b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge.</p> <p>Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.</p> <p>(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.</p> <p>(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Die Amtsbezüge werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.</p> <p>(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.</p> | <p>die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;</p> <p>b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge.</p> <p>Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.</p> <p>(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.</p> <p>(3) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, dass ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Die Amtsbezüge werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.</p> <p>(5) § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist sinngemäß anzuwenden.</p> |
|--|---|

| <p style="text-align: center;">§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> | <p style="text-align: center;">§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> |
|--|---|
| <p>(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereiningungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.</p> <p>(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbbersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.</p> | <p>(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereiningungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.</p> <p>(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerbbersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.</p> | <p>(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">Bezirksamtsmitgliedergesetz</p> | <p style="text-align: center;">Bezirksamtsmitgliedergesetz</p> |
| <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Bezirksamtsmitglieder</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Bezirksamtsmitglieder</p> |
| <p>(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamtes noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes.</p> | <p>(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamtes noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</p> <p>(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist und das 27. Lebensjahr vollendet hat.</p> | <p>Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.</p> <p>2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</p> <p>(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.</p> |
| <p>§ 3 Entlassung aus bisherigen Dienstverhältnissen</p> | <p>§ 3 Entlassung aus bisherigen Dienstverhältnissen</p> |
| <p>(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.</p> | <p>(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.</p> |

(2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben.

(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 3a
Eintritt in den Ruhestand

(2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben.

(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 **des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes < Datum und GVBl. Fundstelle dieses Gesetzes einfügen > geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes** für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 3a
Eintritt in den Ruhestand

| | |
|---|---|
| <p>(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes bei Vervollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, daß die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.</p> <p>(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.</p> <p>(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluß an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.</p> | <p>(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.</p> <p>(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.</p> <p>(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird. (3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.</p> |
| <p>§ 4 Einstweiliger Ruhestand</p> | <p>§ 4 Einstweiliger Ruhestand</p> |
| <p>(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied</p> | <p>(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied</p> |

| | |
|--|--|
| <p>ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.</p> <p>(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.</p> | <p>ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.</p> <p>(2) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.</p> |
| <p style="text-align: center;">Landesbeamtengesetz</p> <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Landesbeamtengesetz</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Ernennung auf Lebenszeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Ernennung auf Lebenszeit</p> |
| <p>Eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.</p> | <p>Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 34 Fristen und Folgen der Entlassung</p> | <p style="text-align: center;">§ 34 Fristen und Folgen der Entlassung</p> |
|--|--|
| <p>(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.</p> <p>(2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.</p> <p>(3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugeworfen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <p>bei einer Beschäftigungszeit</p> <p>bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,</p> <p>von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,</p> <p>von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.</p> | <p>(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.</p> <p>(2) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.</p> <p>(3) Die Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugeworfen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <p>bei einer Beschäftigungszeit</p> <p>bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,</p> <p>von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,</p> <p>von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen.</p> | <p>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.</p> <p>(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen</p> |
| <p>(1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Jubiläumszuwendungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 3 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten höhere Geldleistungen verschaffen sollen, als ihr oder ihm nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.</p> | <p>(1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Jubiläumszuwendungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 3 Absatz 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin entsprechend.</p> <p>(3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten höhere Geldleistungen verschaffen sollen, als ihr oder ihm nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 75a Dienstjubiläum</p> | <p style="text-align: center;">§ 75a Dienstjubiläum</p> |

(1) Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, ist eine Dankurkunde auszuhändigen und eine Jubiläumswendung zu zahlen. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit

1. von 25 Jahren 350 Euro,
2. von 40 Jahren 450 Euro,
3. von 50 Jahren 550 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes.

(3) Die Jubiläumswendung entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

(1) Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, ist eine Dankurkunde auszuhändigen und eine Jubiläumswendung zu zahlen. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit

1. von 25 Jahren 350 Euro,
2. von 40 Jahren 450 Euro,
3. von 50 Jahren 550 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes. Der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten

- 1. einer Beurlaubung mit und ohne Dienstbezüge,**
- 2. einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und**
- 3. eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes und eines freiwilligen Wehrdienstes, soweit sie nach § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 oder § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,**

innerhalb der Dienstzeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zählen nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.

(3) Die Jubiläumswendung entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. die aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

(4) Die Aushändigung einer Dankurkunde entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. die aus demselben Anlass bereits eine Dankurkunde erhalten haben,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Dankurkunde ausgehändigt worden ist oder ausgehändigt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

1. die aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

(4) Die Aushändigung einer Dankurkunde entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. die aus demselben Anlass bereits eine Dankurkunde erhalten haben,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Dankurkunde ausgehändigt worden ist oder ausgehändigt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

| | |
|--|--|
| <p>(5) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.</p> <p>(6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn.</p> | <p>(5) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.</p> <p>(6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn.</p> |
| <p>§ 76 Beihilfen</p> | <p>§ 76 Beihilfen</p> |
| <p>(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. <p>Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23</p> | <p>(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz. <p>Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überlei-</p> |

des *Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung*.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, 70 Prozent,
3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 Prozent,
5. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent;

tungsfassung für Berlin geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes**.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, 70 Prozent,
3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 Prozent,
5. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1

bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten
70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der ~~am 31. August 2006 geltenden Fassung~~ zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils

70 Prozent;
bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten
70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin** zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils

nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind

nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind

| | |
|---|--|
| <p>die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.</p> | <p>die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 77 Reise- und Umzugskosten</p> | <p style="text-align: center;">§ 77 Reise- und Umzugskosten</p> |
| <p>(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7*.</p> <p>(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.</p> <p>(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.</p> <p>(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> | <p>(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7*.</p> <p>(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.</p> <p>(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.</p> <p>(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen</p> <p>1. dringender dienstlicher Gründe,</p> |

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

2. Reiseerschwernissen aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder

3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht,

das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich wird. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen.

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

| | |
|--|--|
| <p>(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.</p> | <p>(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.</p> |
| <p>§ 98 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</p> | <p>§ 98 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte</p> |
| <p>(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Anwendung finden § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und §§ 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann. 2. Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung. 3. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Absatz 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstige Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28. | <p>(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Anwendung finden § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und §§ 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann. 2. Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung. 3. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Absatz 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstige Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28. |

| | |
|---|---|
| <p>(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften.</p> | <p>(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.</p> <p>(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften</p> | <p style="text-align: center;">§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften</p> |
| <p>Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.</p> | <p>Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Landesbeamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Landesbeamtenversorgungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">Landesbeamtenversorgungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts</p> |
| <p>(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte</p> <p>1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder</p> | <p>(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte</p> <p>1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder</p> |

| | |
|---|--|
| <p>2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.</p> <p>Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.</p> <p>(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.</p> | <p>2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.</p> <p>Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.</p> <p>(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.</p> |
| <p>§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> | <p>§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> |
| <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, | <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, soweit sie nach |

4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach ~~§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.~~

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand ~~getreten~~, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist

§ 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach **§ 27 des Beamtenstatusgesetzes.**

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand **versetzt worden**, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht **oder das keiner Laufbahn angehört**, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb

einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

| <p style="text-align: center;">§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> |
|--|--|
| <p>(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, 2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, 3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigt wird, 4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, 5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen, 6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist. <p>Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszu-</p> | <p>(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (aufgehoben), 2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, 3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigt wird, 4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, 5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienst-bezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zu-stehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senats-verwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen, 6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge, 7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist. <p>Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszu-</p> |

schlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach ~~§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Absatz 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in ~~§ 48 des Bundesbeamtengesetzes~~ bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder

schlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; ~~Zeiten einer Altersteilzeit nach 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.~~ Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach **§ 27 des Beamtenstatusgesetzes** sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Absatz 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder

| | |
|---|--|
| <p>b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.</p> <p>(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, 2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 findet keine Anwendung. | <p>b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, 2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 findet keine Anwendung. |
| <p>§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten</p> | <p>§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten</p> |
| <p>(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.</p> | <p>(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.</p> |

| | |
|---|---|
| (2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend. | (2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend. |
| § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten | § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten |
| <p>(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder 3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat. <p>(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 5 bis 7 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder 2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder 3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat. <p>(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 5 bis 7 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p> |
| § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst | § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst |
| Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen | Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende |

| | |
|--|--|
| <p>Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder 2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit. <p>Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> | <p>Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder 2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit. <p>Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> |
| <p>§ 11 Sonstige Zeiten</p> | <p>§ 11 Sonstige Zeiten</p> |
| <p>Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des sieben-ten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder | <p>Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder |

| | |
|--|--|
| <p>d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden</p> <p>tätig gewesen ist oder</p> <p>2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder</p> <p>3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.</p> | <p>d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden</p> <p>tätig gewesen ist oder</p> <p>2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder</p> <p>3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.</p> |
| <p>§ 12 Ausbildungszeiten</p> | <p>§ 12 Ausbildungszeiten</p> |
| <p>(1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit</p> <p>1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung</p> | <p>(1) Die verbrachte Mindestzeit</p> <p>1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung</p> |

| | |
|--|---|
| <p>durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.</p> <p>(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.</p> <p>(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahnfachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.</p> | <p>durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.</p> <p>(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.</p> <p>(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahnfachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.</p> |
| <p>§12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten</p> | <p>§12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten</p> |
| <p>Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.</p> | <p>Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 13 Zurechnungszeit und Zeiten gesundheits-schädigender Verwendung</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Zurechnungszeit und Zeiten gesundheits-schädigender Verwendung</p> |
|--|--|
| <p>(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.</p> | <p>(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 44 des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.</p> | <p>(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.</p> |
| <p>§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p> | <p>§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p> |
| <p>(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; | <p>(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; |

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das ~~nach Absatz 4~~ erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längs-

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden

| | |
|--|--|
| <p>tens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.</p> | <p>ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden</p> |
| <p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> | <p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p> |
| <p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfunds sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten. | <p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und 4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen. |

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Absatz 1 erfasst werden, ~~nach Vollendung des 17. Lebensjahres und~~ vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte ~~das 65. Lebensjahr vollendet~~. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente ~~der gesetzlichen Rentenversicherung~~ bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein ~~Erwerbseinkommen~~ bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Absatz 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte **die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat**. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. **aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten** eine Versichertenrente **einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung** bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. **Einkünfte** bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

| | |
|--|---|
| <p>(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.</p> | <p>(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe</p> |
| <p>(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.</p> <p>(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).</p> | <p>Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Gleiches gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion</p> | <p style="text-align: center;">§ 15a Beamte auf Probe in leitender Funktion</p> |
| <p>(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.</p> | <p>(1) § 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion im Sinne des § 97 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.</p> |

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ~~und auf Zeit~~ ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

~~(3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.~~

~~(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.~~

~~(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.~~

**§ 19
Witwengeld**

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

**§ 19
Witwengeld**

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen

| | |
|--|---|
| <p>des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder</p> <p>2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.</p> | <p>des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder</p> <p>2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) zugestellt war.</p> |
| <p>§ 21 Witwenabfindung</p> | <p>§ 21 Witwenabfindung</p> |
| <p>(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.</p> <p>(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.</p> <p>(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des</p> | <p>(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.</p> <p>(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Ab-satz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.</p> <p>(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des</p> |

| | |
|---|--|
| Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten. | Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten. |
| § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen | § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen |
| <p>(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.</p> <p>(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nummer 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs des wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder 2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat. | <p>(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.</p> <p>(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder des Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach Buch 4, Abschnitt 1, Titel 7, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Unterhaltsrecht) hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder 2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat. |

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 23 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (~~§ 46 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht~~) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach ~~§ 46 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht~~ zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und ~~das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet~~ hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 23 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (**§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes**) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach **§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes** zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht** hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 29
Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

§ 29
Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, **dass** bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

| <p style="text-align: center;">§ 31 Dienstunfall</p> | <p style="text-align: center;">§ 31 Dienstunfall</p> |
|---|---|
| <p>(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). <p>(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der</p> | <p>(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 61 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). <p>(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der</p> |

Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Ver-
richtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten
besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies
als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit
außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer
solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch
gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, de-
nen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthal-
tes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kom-
menden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechts-
verordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein
Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines
Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes
dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter
angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den
ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen,
Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeord-
neten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, ange-
griffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt
werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit,
die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beur-
laubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit ei-
nen Körperschaden erleidet.

§ 33
Heilverfahren

Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Ver-
richtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten
besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies
als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit
außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer
solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch
gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, de-
nen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthal-
tes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kom-
menden Krankheiten bestimmt der Senat von Berlin durch Rechts-
verordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein
Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines
Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes
dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter
angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den
ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen,
Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeord-
neten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, ange-
griffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt
werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit,
die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beur-
laubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit ei-
nen Körperschaden erleidet.

§ 33
Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung.

| | |
|--|--|
| § 36 Unfallruhegehalt | § 36 Unfallruhegehalt |
| <p>(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.</p> <p>(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 hinzugerechnet; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.</p> | <p>(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden, erhält er Unfallruhegehalt.</p> <p>(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzten Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 hinzugerechnet; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.</p> |
| § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt | § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt |
| <p>(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten</p> | <p>(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe</p> |

Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand ~~getreten~~ und im Zeitpunkt ~~des Eintritts~~ in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe **A 8**, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand **versetzt worden ist** und im Zeitpunkt **der Versetzung** in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

| | |
|--|---|
| (4) weggefallen | (4) weggefallen |
| § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte | § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte |
| <p>(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.</p> <p>(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4, 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. <p>(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.</p> <p>(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entspre-</p> | <p>(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.</p> <p>(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4, 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. <p>(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.</p> <p>(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entspre-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>chend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.</p> <p>(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.</p> | <p>chend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.</p> <p>(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.</p> |
| <p>§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung</p> | <p>§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung</p> |
| <p>(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei</p> | <p>(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei</p> |

Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 1. mindestens 50 vom Hundert | 80.000 Euro; |
| 2. mindestens 60 vom Hundert | 90.000 Euro; |
| 3. mindestens 70 vom Hundert | 100.000 Euro; |
| 4. mindestens 80 vom Hundert | 110.000 Euro; |
| 5. mindestens 90 vom Hundert | 120.000 Euro; |
| 6. 100 vom Hundert | 130.000 Euro. |

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.

Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 1. mindestens 50 vom Hundert | 80.000 Euro; |
| 2. mindestens 60 vom Hundert | 90.000 Euro; |
| 3. mindestens 70 vom Hundert | 100.000 Euro; |
| 4. mindestens 80 vom Hundert | 110.000 Euro; |
| 5. mindestens 90 vom Hundert | 120.000 Euro; |
| 6. 100 vom Hundert | 130.000 Euro. |

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.

3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes der ~~Bundespolizei~~ für besondere polizeiliche Einsätze ~~oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder~~ bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Der Senat von Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung ~~mit Zustimmung des Bundesrates~~ den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Ver-

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.

3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes der **Polizei** für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Der Senat von Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten ent-

| | |
|--|--|
| <p>richtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.</p> <p>(4) weggefallen</p> <p>(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.</p> <p>(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.</p> <p>(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Absatz 5 und § 31a Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.</p> | <p>sprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.</p> <p>(4) weggefallen</p> <p>(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.</p> <p>(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.</p> <p>(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Absatz 5 und § 31a Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.</p> |
| <p>§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren</p> | <p>§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren</p> |
| <p>(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.</p> | <p>(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle gemeldet worden ist.</p> |

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

| <p style="text-align: center;">§ 47 Übergangsgeld</p> | <p style="text-align: center;">§ 47 Übergangsgeld</p> |
|---|--|
| <p>(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.</p> <p>(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder | <p>(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.</p> <p>(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 22, 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird oder 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder |

| | |
|---|---|
| <p>3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder</p> <p>4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.</p> <p>(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.</p> <p>(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.</p> | <p>3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder</p> <p>4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.</p> <p>(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.</p> <p>(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.</p> |
| <p>§ 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte</p> | <p>§ 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte</p> |
| <p>(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.</p> <p>(3) § 47 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.</p> | <p>(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.</p> <p>(3) § 47 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nummer 10 findet keine Anwendung.</p> | <p>(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des § 53 Absatz 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nummer 10 findet keine Anwendung.</p> |
| <p>§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen</p> | <p>§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen</p> |
| <p>(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.</p> <p>(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinar Klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen</p> | <p>(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.</p> <p>(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinar Klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht nicht gewährt.</p> | <p>nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.</p> |
| <p>§ 49 Zahlung der Versorgungsbezüge</p> | <p>§ 49 Zahlung der Versorgungsbezüge</p> |
| <p>(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.</p> <p>(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> | <p>(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.</p> <p>(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zu treffen; sie kann diese Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.</p> |

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach ~~§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung~~ in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach **§ 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung** in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5

| | |
|--|--|
| <p>aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p> <p>(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszus zahlen.</p> | <p>aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p> <p>(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszus zahlen.</p> |
| <p>§ 50a Kindererziehungszuschlag</p> | <p>§ 50a Kindererziehungszuschlag</p> |
| <p>(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.</p> <p>(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.</p> <p>(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p> | <p>(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.</p> <p>(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.</p> <p>(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p> |

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Absatz 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§-249- und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Absatz 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. **§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung** und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

| § 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen | § 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen |
|--|--|
| <p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder <ul style="list-style-type: none"> b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben, 5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten. <p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> | <p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtensatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder <ul style="list-style-type: none"> b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden, 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben, 5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen. <p>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p> | <p>(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder 2. Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit. <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p> |
| <p>§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen</p> | <p>§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen</p> |
| <p>(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe | <p>(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe |

des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach ~~§ 42 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht~~ in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem ~~das 65. Lebensjahr vollendet wird~~, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie ~~325 Euro~~.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120

des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach **§ 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes** in den Ruhestand versetzt **worden** sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht** wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe **von 71,75 vom Hundert** des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie **eines Betrages von monatlich 525 Euro**.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berech-

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) aufgehoben

(4) weggefallen

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren **Vergütungsgruppe** berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus

net, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) aufgehoben

(4) weggefallen

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren **Entgeltgruppe** berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und

Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des ~~§ 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes~~ entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). ~~Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.~~

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte ~~das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet~~, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des **§ 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes** entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). **Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.**

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte **die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht**, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember

| | |
|---|---|
| <p>(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.</p> <p>(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.</p> | <p>1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.</p> <p>(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.</p> |
| <p>§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> | <p>§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</p> |
| <p>(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 8) an neuen Versorgungsbezügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, <p>so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> | <p>(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 8) an neuen Versorgungsbezügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung, 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, <p>so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> |

1. für Ruhestandsbeamte (~~Absatz 1 Nr. 1~~) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
2. für Witwen und Waisen (~~Absatz 1 Nr. 2~~) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
3. für Witwen (~~Absatz 1 Nr. 3~~) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 **Satz 1 Nummer 1**) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 **Satz 1 Nummer 2**) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,
3. für Witwen (Absatz 1 **Satz 1 Nummer 3**) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung

| | |
|---|--|
| <p>Satz 1 Nummer 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.</p> <p>(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.</p> <p>(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.</p> <p>(5) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> | <p>nach Satz 1 Nummer 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.</p> <p>(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.</p> <p>(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.</p> <p>(5) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> |
| <p>§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezü- gen mit Renten</p> | <p>§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezü- gen mit Renten</p> |
| <p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <p>1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,</p> | <p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <p>1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,</p> |

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe

des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach

des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich **ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres** sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Absatz 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 ~~Nr.~~ 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 ~~Nr.~~ 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 **Satz 1 Nummer 1**) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 **Satz 1 Nummer 2**) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 59

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 59

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

| | |
|---|--|
| <p>1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder</p> <p>2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren</p> <p>a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder</p> <p>b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten</p> <p>verurteilt worden ist,</p> <p>verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> <p>(2) Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.</p> | <p>1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 21 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder</p> <p>2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren</p> <p>a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder</p> <p>b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten</p> <p>verurteilt worden ist,</p> <p>verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.</p> <p>(2) Die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.</p> |
| <p>§ 60 <i>Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung</i></p> | <p>§ 60 <i>Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung</i></p> |

| | |
|---|---|
| <p>Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.</p> | <p>Kommt ein Ruhestandsbeamter seinen Verpflichtungen aus § 29 Absatz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.</p> |
| <p>§ 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung</p> | <p>§ 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung</p> |
| <p>(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt, 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet, 3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, 4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils. | <p>(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt, 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet, 3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, 4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils. |

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die ~~§§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht~~ finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die **§§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes** finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Absatz 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und

| | |
|---|---|
| <p>2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.</p> <p>(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.</p> | <p>2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.</p> <p>(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.</p> |
| <p>§ 62 Anzeigepflicht</p> | <p>§ 62 Anzeigepflicht</p> |
| <p>(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse</p> <p>1. die Verlegung des Wohnsitzes,</p> <p>2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Absatz 5, §§ 14a, 22 Absatz 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Absatz 2,</p> | <p>(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse</p> <p>1. die Verlegung des Wohnsitzes,</p> <p>2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Absatz 5, §§ 14a, 22 Absatz 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56a und 61 Absatz 2,</p> |

| | |
|---|--|
| <p>3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),</p> <p>4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Absatz 5 und des § 47a,</p> <p>5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e</p> <p>unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.</p> <p>(3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.</p> <p>(4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.</p> | <p>3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),</p> <p>4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Absatz 5 und des § 47a,</p> <p>5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetz-buch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e</p> <p>unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.</p> <p>(3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.</p> <p>(4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.</p> |
| <p>§ 63 Anwendungsbereich</p> | <p>§ 63 Anwendungsbereich</p> |
| <p>Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten</p> | <p>Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten</p> |

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt, 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59, 3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld, 4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Absatz 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, 5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 und § 40 als Witwengeld, 6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57, 7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Absatz 2 als Waisengeld, 7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld, 8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht, den §§ 59 und 61 Absatz 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, 9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt, 10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt; | <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt, 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59, 3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld, 4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Absatz 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, 5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 und § 40 als Witwengeld, 6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57, 7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Absatz 2 als Waisengeld, 7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld, 8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 37 des Landesbeamtengesetzes, den §§ 59 und 61 Absatz 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, 9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt, 10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, als Ruhegehalt; |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.</p> | <p>die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung</p> | <p style="text-align: center;">§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung</p> |
| <p>(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.</p> <p>(2) § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.</p> | <p>(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 66 Beamte auf Zeit</p> | <p style="text-align: center;">§ 66 Beamte auf Zeit</p> |
| <p>(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen</p> | <p>(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen</p> |

Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. ~~Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärggeistliche keine Anwendung.~~

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Absatz 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Absatz 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Absatz 3 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Absatz 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Absatz 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit ~~nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres~~ durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Be-

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes *in der Überleitungsfassung für Berlin* sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der**

zügen nach § 77 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Überleitungsfassung für Berlin und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

| | |
|--|--|
| <p>(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.</p> <p>(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.</p> | <p>(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.</p> <p>(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats.</p> <p>(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats.</p> |
| <p>§ 68 Ehrenbeamte</p> | <p>§ 68 Ehrenbeamte</p> |
| <p>Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.</p> | <p>Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.</p> |
| <p>§ 70 Allgemeine Anpassung</p> | <p>§ 70 Allgemeine Anpassung</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.</p> <p>(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.</p> | <p>(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.</p> <p>(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.</p> |
| <p>§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> | <p>§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> |
| <p>Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> | <p>Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.</p> |
| <p>§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis</p> | <p>§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis</p> |
| <p>Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht</p> | <p>Bei einem nach § 37 oder § 47 des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Absatz 1 und 3</p> |

| | |
|---|---|
| <p>als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.</p> | <p>gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.</p> |
| <p>§ 86 Hinterbliebenenversorgung</p> | <p>§ 86 Hinterbliebenenversorgung</p> |
| <p>(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.</p> <p>(2) Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehene höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.</p> | <p>(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.</p> <p>(2) Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluss von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 hat.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 105 Außerkräfttreten</p> | <p style="text-align: center;">§ 105 Außerkräfttreten</p> |
|--|---|
| <p>Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, 2. Artikel 77 Absatz 2, Artikel 77a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern, 3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin, 4. § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes, 5. Landesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen, 6. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden. | <p>Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie am 1. Januar 1977 außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der am 1. Januar 1977 geltenden Fassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (aufgehoben) 2. (aufgehoben) 3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin, 4. (aufgehoben) 5. Gesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen, 6. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden. |
| <p style="text-align: center;">§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen</p> |

~~(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat von Berlin.~~

~~(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.~~

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen. **Der Senat von Berlin kann** durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 107b
Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richter Verhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

§ 107b
Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richter Verhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

| | |
|---|--|
| <p>(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Absatz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.</p> <p>(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.</p> <p>(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.</p> | <p>(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.</p> <p>(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.</p> <p>(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach</p> |
| <p>§ 108a Übergangsregelung</p> | <p>§ 108a Übergangsregelung</p> |
| <p>§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach</p> | <p>§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind.</p> | <p>§ 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 108c ./.</p> | <p style="text-align: center;">§ 108c Übergangsregelung aus Anlass der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie der Erhöhung der Mindestversorgung für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> |
| <p style="text-align: center;">./.</p> | <p>Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgrund der Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 14 Absatz 5, § 55 und § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, wird ab dem 1. Januar 2021 eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Monat Dezember 2020 und den im Monat Januar 2021 gezahlten Versorgungsbezügen gewährt. Bei der Berechnung bleiben die Sonderzahlung und der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung des Ruhegehaltes um den vollen Betrag der Erhöhung. Satz 2 gilt entsprechend.</p> |

| Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen | Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen |
|--|---|
| Alte Fassung | Neue Fassung |
| § 4 Höhe und Berechnung der Zulage | § 4 Höhe und Berechnung der Zulage |
| <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,74 Euro je Stunde, 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten <p>0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ...</p> | <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,84 Euro je Stunde 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten <p>0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ...</p> |

| Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte | Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte |
|--|--|
| § 2 Alte Fassung | § 2 Neue Fassung |

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. Im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),

3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen ~~A 1 bis A 8~~ neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen **A 5 bis A 8** neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

| § 4 | § 4 |
|--|--|
| (1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen | (1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen |
| A 2 bis A 4 Euro, 13,69 | A 5 bis A 8 16,62 Euro, |
| A 5 bis A 8 Euro, 16,17 | A 9 bis A 12 22,80 Euro, |
| A 9 bis A 12 Euro, 22,18 | A 13 bis A 16 31,44 Euro. |
| A 13 bis A 16 Euro. 30,58 | |
| (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören. | (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören. |
| (3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern | (3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern |
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 20,68 Euro, | 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 21,26 Euro, |

| | |
|---|---|
| <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen</p> <p style="text-align: right;">25,57 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen</p> <p style="text-align: right;">30,37 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen</p> <p style="text-align: right;">35,49 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen</p> <p style="text-align: right;">35,49 Euro.</p> | <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen</p> <p style="text-align: right;">26,29 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen</p> <p style="text-align: right;">31,22 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen</p> <p style="text-align: right;">36,47 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen</p> <p style="text-align: right;">36,48 Euro.</p> |
| <p>Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird</p> | <p>Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird</p> |

| Nebentätigkeitsverordnung | | Nebentätigkeitsverordnung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|----------------------|--|----------------------|-------|--|-------------------|----------|--------------------|----------|---------------------------------------|----------|--------------------------------|----------|-------------------|-----------|--|--|-------------------------------------|----------------------|-------|--|-------------------|--------------|--------------------|--------------|---------------------------------------|--------------|--------------------------------|--------------|-------------------|---------------|
| Alte Fassung | | Neue Fassung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 6 | | § 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen</p> | | <p>(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten, 2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. <p>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table> <thead> <tr> <th>für Beamte in den Besoldungsgruppen</th> <th>Euro Bruttobetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr> <td>A 1 bis A 8</td> <td>3 681,30</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>4 294,85</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2</td> <td>4 908,40</td> </tr> <tr> <td>B 2 bis B 5, R 3 bis R 5</td> <td>5 521,95</td> </tr> <tr> <td>ab B 6, R 6</td> <td>6 135,50.</td> </tr> </tbody> </table> | | für Beamte in den Besoldungsgruppen | Euro Bruttobetrag | <hr/> | | A 1 bis A 8 | 3 681,30 | A 9 bis A 12 | 4 294,85 | A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 | 4 908,40 | B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 | 5 521,95 | ab B 6, R 6 | 6 135,50. | <table> <thead> <tr> <th>für Beamte in den Besoldungsgruppen</th> <th>Euro Bruttobetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr> <td>A 1 bis A 8</td> <td>3 960</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>4 573</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2</td> <td>5 187</td> </tr> <tr> <td>B 2 bis B 5, R 3 bis R 5</td> <td>5 800</td> </tr> <tr> <td>ab B 6, R 6</td> <td>6 414.</td> </tr> </tbody> </table> | | für Beamte in den Besoldungsgruppen | Euro Bruttobetrag | <hr/> | | A 1 bis A 8 | 3 960 | A 9 bis A 12 | 4 573 | A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 | 5 187 | B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 | 5 800 | ab B 6, R 6 | 6 414. |
| für Beamte in den Besoldungsgruppen | Euro Bruttobetrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <hr/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 1 bis A 8 | 3 681,30 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 bis A 12 | 4 294,85 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 | 4 908,40 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 | 5 521,95 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ab B 6, R 6 | 6 135,50. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| für Beamte in den Besoldungsgruppen | Euro Bruttobetrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <hr/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 1 bis A 8 | 3 960 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 bis A 12 | 4 573 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 | 5 187 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 | 5 800 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ab B 6, R 6 | 6 414. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden. | Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden. |
| Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst | Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst |
| Alte Fassung | Neue Fassung |
| § 29 Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber | § 29 Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber |
| Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung. | (1) Dienstkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) eingestellt wurden, absolvieren ihre Ausbildung nach den zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Rechtsvorschriften. § 19 Absatz 4 findet Anwendung. (2) Abweichend von § 19 findet für die im März 2022 einzustellenden lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber die zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Bewerbung geltende Vorschrift des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) weiter Anwendung. |
| Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst | Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst |
| Alte Fassung | Neue Fassung |
| § 10 | § 10 |

Die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

Die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt. **Übernehmen mehrere Beamte die Vertretung eines verhinderten Beamten oder teilen sich mehrere Beamte die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle eines im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten steht ihnen die nach Satz 1 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeträge nach § 9 nur anteilig zu.**